

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemegk

Fläming
BOTE

17. Jahrgang

Freitag, den 8. April 2022

Nummer 4 | Woche 14



– **Amtlicher Teil** –

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

- Öffentliche Bekanntmachung: Ergänzungssatzung für den Ortsteil Reetz der Gemeinde Wiesenburg/Mark (Stand: 21.12.2021) Seite 3
- Öffentliche Bekanntmachung: Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 19 „WohnPark Hoher Fläming“ der Gemeinde Wiesenburg/Mark Seite 4
- Öffentliche Bekanntmachung: 3. Änderungsanordnung zum Anordnungsbeschluss vom 10.10.2014 (Bodenordnungsverfahren Straguth) Seite 6
- Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) Seite 7

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Haushaltssatzung 2022 Gemeinde Planebruch Seite 8
- Öffentliche Bekanntmachung zu den Jahresabschlüssen und Entlastungen des Amtsdirektors 2018 bis 2020 der Gemeinde Planebruch Seite 10
- Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung in der Gemeinde Borkheide Seite 11
- Gehölz- und Grünordnung der Gemeinde Borkheide Seite 12
- Bekanntmachung zur Kommunalwahl vom 26. Mai 2019 –
Aufgabe des Mandats in der Gemeindevertretung Borkwalde und Beruf eines Nachfolgers Seite 16
- Bekanntmachung des AZV „Planetar“ Seite 16
- Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurerneuerung –
Bodenordnungsverfahren „Riebener See–Nieplitz Niederung“ Seite 16

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

- Hauptsatzung des Amtes Niemeck Seite 18
- Einwohnerbeteiligungssatzung des Amtes Niemeck Seite 19
- Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Stadtkern Niemeck“ Seite 19
- Anlage Übersichtsplan Sanierungsgebiet „Stadtkern Niemeck“ Seite 20
- Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planetar“ Seite 21
- Hinweis zur Bekanntmachung der Vierten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes
Digitale Kommunen Brandenburg Seite 21

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemeck – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – Amtsdirektor, Marko Köhler, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemeck – Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemeck

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Wertstraße 2, 10557 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 57 79 58 18, www.heimatblatt.de

Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemeck.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o. g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wiesenburg/Mark

Gemäß § 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark vom 29.11.2018 wird durch Bekanntmachung das Inkrafttreten der Ergänzungssatzung für den Ortsteil Reetz der Gemeinde Wiesenburg/Mark bekannt gegeben.

Inkrafttreten der Ergänzungssatzung für den Ortsteil Reetz der Gemeinde Wiesenburg/Mark (Stand 21.12.2021)

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 22.02.2022 mit dem Beschluss Nr. 163-21/22 die Ergänzungssatzung für den Ortsteil Reetz als Satzung beschlossen.

Den Geltungsbereich der Satzung bilden die Flurstücke 52/1 und 52/2 sowie eine Teilfläche des Flurstückes 51 der Flur 1 in der Gemarkung Reetz.

Die Einsichtnahme in die Ergänzungssatzung für den Ortsteil Reetz der Gemeinde Wiesenburg/Mark (Stand 21.12.2021) bestehend aus Begründung, landesplanerischem Fachbeitrag und der Ergänzungssatzung mit Planzeichnung kann aufgrund der noch andauernden Corona-Pandemie und damit verbundenen Rathausschließung nur nach vorheriger Terminabsprache (033849 798-0) in einem separaten Raum in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark erfolgen und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Sobald das Rathaus wieder für den Bürgerverkehr geöffnet wird, kann die Einsichtnahme zu den üblichen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 12, zu folgenden Zeiten

Dienstag von 09:00 Uhr–12:00 Uhr und von 13:00 Uhr–18:00 Uhr

Mittwoch und Donnerstag von 09:00 Uhr–12:00 Uhr

erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wiesenburg/Mark unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es gelten außerdem die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Ergänzungssatzung eintretende Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche.

Wiesenburg/Mark, den 24.03.2022



Beckendorf
Bürgermeister



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung des Inkrafttretens der Ergänzungssatzung für den Ortsteil Reetz der Gemeinde Wiesenburg/Mark (Stand 21.12.2021) wird im Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege, dem Flämingboten, in der Ausgabe vom 08.04.2022 durch den Bürgermeister öffentlich bekannt gemacht.

Wiesenburg/Mark, den 24.03.2022



Beckendorf
Bürgermeister



Beschluss-Nr. 167-22/22

Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 19 „WohnPark Hoher Fläming“

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer heutigen Sitzung die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 19 „WohnPark Hoher Fläming“ als Satzung. Die Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 19 „WohnPark Hoher Fläming“ ist als Anlage Bestandteil dieses Beschlusses.

Begründung:

Mit dem Beschluss 153-19/21 vom 14.12.2021 wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 „WohnPark Hoher Fläming“ beschlossen. Ein Entwurf des Bebauungsplanes liegt noch nicht vor und wird auch noch nicht in näherer Zukunft ausgearbeitet sein. Eine Bebaubarkeit nach § 33 Baugesetzbuch während der Planaufstellung kommt somit nicht in Frage. Jedoch wurden bereits Bauanträge für Vorhaben im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes gestellt. Mit der Veränderungssperre soll sichergestellt werden, dass keine dem Bebauungsplan entgegenstehende Bebauung vorgenommen wird. Erst mit Erreichung der Planreife und einer sichergestellten Erschließung soll die Errichtung von Wohnhäusern oder die Umnutzung von Gebäuden möglich sein.

Der Ortsbeirat Wiesenburg wurde am 21.03.2022 angehört und hat der Beschlussvorlage mehrheitlich zugestimmt.

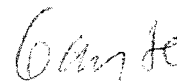
Anlagen:

Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 19 „WohnPark Hoher Fläming“

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:	17	
davon anwesend:	14	
Ja-Stimmen: 12	Nein-Stimmen: 0	Enthaltungen: 2

Wiesenburg, den 22.03.2022



Gante
Vors. der Gemeindevertretung



Beckendorf
Bürgermeister

Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 19 „WohnPark Hoher Fläming“ der Gemeinde Wiesenburg/Mark

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg-KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) und der §§ 14, 16, 17 und 18 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark in ihrer 22. Sitzung am 22.03.2022 mit Beschluss Nr. 167-22/22 folgende Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 19 „WohnPark Hoher Fläming“ beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der verbindlichen Bauleitplanung im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 19 „WohnPark Hoher Fläming“ wird eine Veränderungssperre angeordnet. Ziel der Veränderungssperre ist es, die Errichtung von baulichen Anlagen im Einklang mit den Vorgaben des künftigen Bebauungsplanes durchzuführen.

§ 2

Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung über die Veränderungssperre umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Wiesenburg:

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Flur	Flurstück
1	244/9
1	252/3
1	253/5
1	1205
1	1207
1	1209
1	1210
1	1211
1	1213
1	1214
1	1218
1	1219

Die betroffenen Flurstücke sind in der Anlage 1 dargestellt.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkung

- 1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung dürfen:
 - a) Bauliche Anlagen nicht errichtet werden,
 - b) auch wenn die Errichtung der Anlagen genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist.
- 2) Die Beräumung der Flächen im Geltungsbereich dieser Satzung kann trotz Veränderungssperre vorgenommen werden.
- 3) Von dieser Satzung über die Veränderungssperre kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- 4) Bei Vorliegen des Baurechts kann mit der Zustimmung der Gemeinde während der Geltung dieser Veränderungssperre die Erschließung im Plangebiet erfolgen.

§ 4

Geltungsdauer

- 1) Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Frist kann durch die Gemeinde verlängert werden.
- 2) Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde mit Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.
- 3) Die Gemeinde kann eine außer Kraft getretene Veränderungssperre ganz oder teilweise erneut beschließen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind.
- 4) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

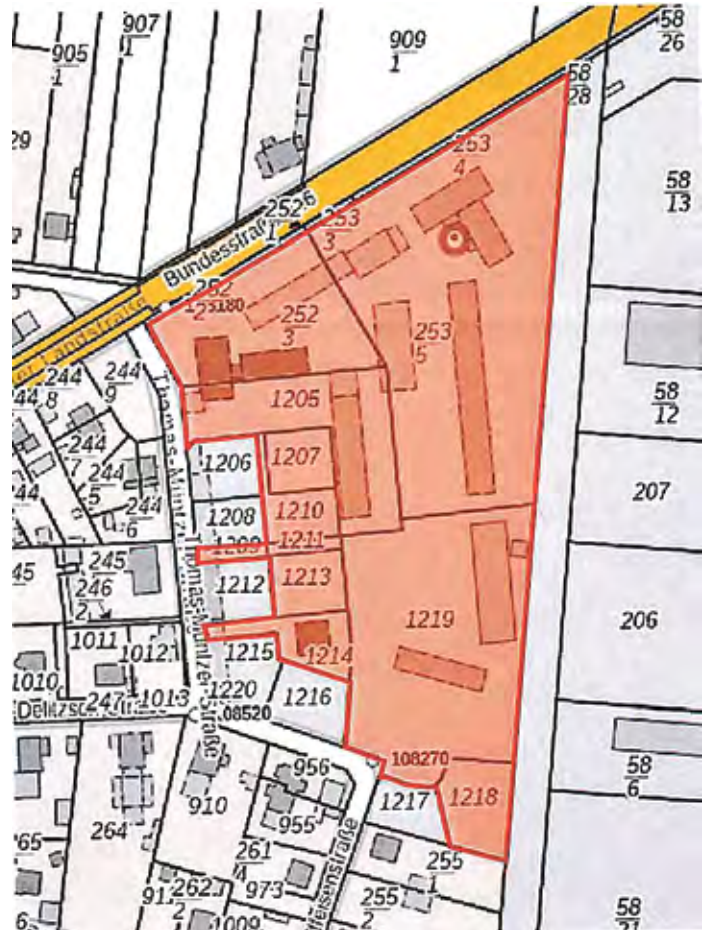
Wiesenburg, den 22.03.2022



Beckendorf
Bürgermeister



Anlage 1 – Geltungsbereich Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 19 „WohnPark Hoher Fläming“



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Dessau-Roßlau, den 15.03.2022

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Kühnauer-Str. 161
06846 Dessau-Roßlau

Bodenordnungsverfahren Straguth
Verf.-Nr.: 611–14AB2010

Öffentliche Bekanntmachung

3. Änderungsanordnung zum Anordnungsbeschluss vom 10.10.2014

Durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt wurde mit Beschluss vom 10.10.2014 das Bodenordnungsverfahren Straguth angeordnet und zuletzt mit der II. Änderungsanordnung vom 24.05.2019 geändert. Zu diesen Bodenordnungsverfahren ergeht Folgendes:

Das Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Straguth, wird gemäß § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG), in der Fassung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 136 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

1. Aus dem Bodenordnungsverfahren Straguth werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:
Gemarkung Straguth, Flur 2, Flurstücke 57, 73 und 75
Gemarkung Straguth, Flur 6, Flurstück 106
Gemarkung Straguth, Flur 9, Flurstück 224
Gemarkung Straguth, Flur 10, Flurstücke 98, 102/83, 112 und 124
Gemarkung Straguth, Flur 12, Flurstück 23

Die Fläche der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt **4,9405 ha**.

2. Zum Bodenordnungsverfahren Straguth werden folgende Flurstücke hinzugezogen:
Gemarkung Straguth, Flur 1, Flurstücke 103, 105, 106, 107/3, 123, 210 und 230
Gemarkung Straguth, Flur 2, Flurstück 70
Gemarkung Straguth, Flur 8, Flurstück 59
Gemarkung Straguth, Flur 9, Flurstück 206

Die Fläche der hinzugezogenen Flurstücke beträgt **2,6610 ha**.

Das Bodenordnungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von rd. **1476 ha**.

Eine Übersichtskarte mit den betroffenen Flurstücken zur 3. Änderungsanordnung zum Bodenordnungsverfahren Straguth kann bei der Stadt/Gemeinde eingesehen werden.

3. Am Bodenordnungsverfahren sind neu beteiligt:
 - als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Bodenordnungsgebiet neu hinzugezogenen Flächen;
 - als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben.

Begründung:

Das Bodenordnungsverfahren Straguth ist aufgrund der vorliegenden Anträge am 10.10.2014 gemäß § 56 LwAnpG eingeleitet worden. Das Verfahren dient primär der Entflechtung der Rechtsbeziehungen, die durch die Kollektivierung der Landwirtschaft in der DDR entstanden sind.

Zu 1.

Für die auszuschließenden Flurstücke ist eine Bodenordnung entsprechend der Zielstellung des Anordnungsbeschlusses vom 10.10.2014 nicht erforderlich.

Zu 2.

Die Hinzuziehung der aufgeführten Flurstücke erweist sich als notwendig und zweckmäßig, um die eigentumsrechtliche Regelung umfassender gestalten zu können. Es verbessern sich die Möglichkeiten der Zusammenlegung von Eigentumsflächen der bereits am Verfahren beteiligten Grundeigentümer.

Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Öffentlichen Bekanntmachung dieser 3. Änderungsanordnung bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten folgende (zeitweilige) Eigentumsbeschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- c) Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieser 3. Änderungsanordnung – beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt in Dessau-Roßlau anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

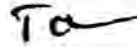
Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende 3. Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Str. 161, 06846 Dessau-Roßlau, erhoben werden.

Im Auftrag



Tonn



Die vorstehende 3. Änderungsanordnung und die Übersichtskarte liegen

- in der Stadt Zerbst/Anhalt, Breite 86a, 39261 Zerbst/Anhalt
- in der Stadt Barby, Marktplatz 14, 39249 Barby
- in der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern in der Stadt Möckern, Am Markt 10, 39291 Möckern
- in der Stadt Coswig (Anhalt), Markt 1, 06869 Coswig (Anhalt),
- in der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau
- in der Stadt Aken, Markt 11, 06385 Aken/Elbe
- in der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
- und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Str. 161, 06846 Dessau-Roßlau

zwei Wochen lang nach ihrer Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag



Friedrich

Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Das Bundesmeldegesetz (BMG) räumt die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten ohne Angaben von Gründen zu widersprechen. Dabei handelt es sich um Datenübermittlungen an:

öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

(§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)

Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen

im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene

(§ 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 1 BMG)

Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 2 BMG)

(erst ab Vollendung des 70. Lebensjahres bzw. ab dem 50. Ehejubiläum)

Adressbuchverlage

(§ 50 Abs. 5 i. v. M. § 50 Abs. 2 BMG)

das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial (Bundesfreiwilligen dienst) (betrifft nur Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)

(§ 36 Abs. 3 BMG i. V. m. § 58c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz)

Personen, die mit der Übermittlung ihrer Daten in diesen Fällen insgesamt oder einzeln nicht einverstanden sind, können dies der Gemeinde Wiesenburg/Mark schriftlich mitteilen. Einwohnerinnen oder Einwohner, die eine derartige Erklärung bereits früher bei der Meldebehörde abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern.

Der Widerspruch gilt bis zur Aufhebung unbefristet.

Der Widerspruch kann formlos oder über ein Antragsformular eingereicht werden.

Das Antragsformular ist im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Wiesenburg/Mark erhältlich oder kann auf der Internetseite der Gemeinde Wiesenburg/Mark (www.wiesenburgmark.de) unter Formulare/Einwohner- und Meldewesen/Antrag Widerspruchsrecht heruntergeladen werden.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Widerspruch gegen Datenübermittlung auf dem Postweg ist zu richten an:

Gemeinde Wiesenburg/Mark
 Einwohnermeldeamt
 Schlossstraße 1
 14827 Wiesenburg/Mark

Bei persönlicher Vorsprache:

Gemeinde Wiesenburg/Mark
 Einwohnermeldeamt
 Schlossstraße 1
 14827 Wiesenburg/Mark



Beckendorf
 Bürgermeister



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**Haushaltssatzung
 der Gemeinde Planebruch für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.03.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.804.900,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	2.089.300,00 €

außerordentlichen Erträge auf	571.000,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	571.000,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.635.200,00 €
Auszahlungen auf	2.455.300,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.714.800,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.948.300,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	920.400,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	507.000,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in der Hebesatzung der Gemeinde Planebruch vom 17.08.2020 festgesetzt worden sind, betragen für das Haushaltsjahr

- | | |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 600 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 405 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 315 v. H. |

§ 5

- | | |
|--|------------------|
| 1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf | 50.000 € |
| festgesetzt. | |
| 2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf | 50.000 € |
| festgesetzt. | |
| 3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei: | |
| a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf | 20.000 € |
| b) Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf | 10.000 € |
| c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 5.000 € |
| d) nicht zahlungswirksame Aufwendungen auf | 100.000 € |
| festgesetzt. | |

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **150.000 €**
und
- b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **100.000 €**
festgesetzt.
5. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach Nr. 3 und Nr. 4 erfolgen.

§ 6

- I.** Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet.
Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:
1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen.
Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.

2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.
4. Die Produkte 21100 und 36510 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

- II.** Für den gesamten Ergebnis- und Finanzhaushalt wird festgelegt:
1. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.
2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

Brück, den 21.03.2022



Nissen
stellv. Amtsdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 14.03.2022 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Planebruch für das Haushaltsjahr 2022 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegek – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Zimmer 109 öffentlich aus.

Brück, den 21.03.2022



Nissen
stellv. Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Öffentliche Bekanntmachung zu den Jahresabschlüssen 2018 bis 2020 der Gemeinde Planebruch und Entlastung des Amtsdirektors

Nachfolgende Beschlüsse wurden in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Planebruch am 14.03.2022 beschlossen:

Beschluss-Nr. Pb-20-164/22

Die Gemeindevertretung Planebruch beschließt den geprüften und festgestellten Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2018 für die Gemeinde Planebruch auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. S. 286).

Beschluss-Nr. Pb-20-165/22

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Planebruch beschließt die Entlastung des Amtsdirektors Marko Köhler des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286).

Beschluss-Nr. Pb-20-166/22

Die Gemeindevertretung Planebruch beschließt den geprüften und festgestellten Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2019 für die Gemeinde Planebruch auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. S. 286).

Beschluss-Nr. Pb-20-167/22

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Planebruch beschließt die Entlastung des Amtsdirektors Marko Köhler des Amtes Brück für das Haushaltsjahr

2019 gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286).

Beschluss-Nr. Pb-20-168/22

Die Gemeindevertretung Planebruch beschließt den geprüften und festgestellten Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2020 für die Gemeinde Planebruch auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. S. 286).

Beschluss-Nr. Pb-20-169/22

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Planebruch beschließt die Entlastung des Amtsdirektors Marko Köhler des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286).

Brück, den 21.03.2022



Nissen
stellv. Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden, in der Sitzung der Gemeindevertretung Planebruch am 14.03.2022 gefassten Beschlüsse

über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2018 für die Gemeinde Planebruch und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2018,

über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2019 für die Gemeinde Planebruch und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2019,

über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2020 für die Gemeinde Planebruch und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2020,

werden durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Die Jahresabschlüsse 2018 bis 2020 der Gemeinde Planebruch mit den Anlagen liegen während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für jedermann im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Zimmer 109 öffentlich aus.

Brück, den 21.03.2022



Nissen
stellv. Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung in der Gemeinde Borkheide

Gemäß den §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Ziff. 9 und 64 Abs. 2 Ziff. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. 1/19, [Nr. 38]), dem § 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174, zuletzt geändert durch Art. 01 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. 1/19, [Nr. 36]), i. V. m. § 17 Abs. 1 des 2. Gesetzes zur Ausführung des VIII. Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – BbgKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.06.2020 (GVBl. 1/20 [Nr. 18], wurde von der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Borkheide in der Sitzung am 10.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kitaspeisung

- (1) Die Versorgung der Kinder in der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ erfolgt an allen Öffnungstagen der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Die Versorgung wird nach den „DEG-Qualitätsstandards für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder“ gewährleistet.
- (3) Für die Inanspruchnahme einer Mittagsversorgung in der Kindertagesstätte wird auf der gesetzlichen Grundlage des § 17 Abs. 1 BbgKitaG ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) erhoben. Das Essengeld wird unabhängig von den allgemeinen Elternbeiträgen, die gesondert geregelt werden, erhoben.
- (4) Für die Erhebung des Essengeldes als Gebühr im Sinne von § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg finden die §§ 12 bis 16, 19 und 20 des Kommunalabgabengesetzes Anwendung.

§ 2

Abgabepflichtige

Abgabepflichtig sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder die Mittagsversorgung in Anspruch nehmen.

§ 3

Abgabenmaßstab und -erhebung

- (1) Der Abgabenkalkulation wird eine häusliche Ersparnis durch die Teilnahme an der Mittagsversorgung in Höhe von 1,42 € pro Portion und Tag zugrunde gelegt.

- (2) Das Essengeld wird als monatliche Gebühr erhoben. Es wird von 20 Tagen im Monat ausgegangen, so dass sich ein Pauschalbetrag von 28,40 € ergibt. Als Ausgleich für Fehlzeiten (Schließzeiten, Urlaub und Krankheit des Kindes) werden 30 Tage im Jahr abgezogen und auf die monatlichen Beträge umgelegt. Die monatliche Gebühr verringert sich somit auf 26,03 € (28,40 € x 11 Monate/12 Monate).
- (3) Die Abgabepflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung zu Beginn des Monats und wird durch Bescheid festgesetzt. Sie endet mit schriftlicher Abmeldung des Kindes in der Einrichtung.
- (4) Die Zahlung der Abgabe erfolgt bargeldlos durch Erteilung eines SEPA-Mandates oder durch Überweisung auf das in dem Gebührenbescheid benannte Konto des Amtes Brück. Sie ist jeweils zum 15. des Monats fällig.
- (5) Auf schriftlichen Antrag kann der Abgabepflichtige gem. § 2 dieser Satzung von der Gebührenpflicht befreit werden, wenn das Kind an der Mittagsversorgung in der Einrichtung insgesamt oder über einen längeren Zeitraum (mehr als vier zusammenhängende Wochen) nicht teilnimmt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung der Gemeinde Borkheide, die die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 26.01.2021 beschlossen hat, außer Kraft.

Brück, 21.03.2022



Köhler
Amtdirektor

VielfaltMenü	Kalkulation 2021	Häusliche Ersparnis	Kalkulation 2022	Häusliche Ersparnis
Wareneinsatz	1,01 €	1,01 €	1,11 €	1,11 €
Anteilige Personalkosten	0,62 €		0,47 €	
Medien- und Sachkosten	0,17 €	0,17 €	0,16 €	0,16 €
Investitionen	0,06 €	0,06 €	0,06 €	0,06 €
Logistikkosten	0,26 €		0,43 €	
Verwaltungskosten	0,06 €		0,04 €	
Risiko/Gewinn	0,02 €		0,02 €	
Pro Portion netto	2,20 €	1,24 €	2,29 €	1,33 €
Mwst. 7%	0,15 €	0,09 €	0,16 €	0,09 €
Pro Portion brutto	2,35 €	1,33 €	2,45 €	1,42 €

Häusliche Ersparnis 1,42 € pro Portion
Kosten, die der Träger übernimmt 1,03 € pro Portion

Pauschalbetrag
1,42 € x 240 Tage / 12 Monate = 28,40 €

Ausgleich Fehlzeiten
28,40 € / 12 Monate * 11 Monate = 26,03 €

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung der Gemeinde Borkheide wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeßk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 21.03.2022



Köhler
Amtdirektor

Gehölz- und Grünordnung im Geltungsbereich der Gemeinde Borkheide

Aufgrund § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 GVBl. I/07, [Nr. 19], zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) sowie der §§ 22 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) m. W. v. 13.03.2020, und § 8 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 GVBl. I/2013, [Nr. 3] zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 28]), in der jeweils geltenden Fassung beschließt die Gemeindevertretung Borkheide in ihrer öffentlichen Sitzung am 10.03.2022 mit Beschluss Nr. Bh-30-213/22 folgende Satzung zum Schutz des Grüns

§ 1**Örtlicher und sachlicher Geltungsbereich, Schutzzweck**

- (1) Diese Satzung gilt für die Gemeinde Borkheide.
Innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches beschränkt sich die Satzung auf den im Zusammenhang bebauten Ort (§ 34 BauGB) und den Geltungsbereich der Bebauungspläne für die Gemeinde Borkheide. Die Festsetzungen dieser Satzung erstrecken sich nicht auf Bebauungspläne die vor 01/2022 rechtskräftig geworden sind, bis diese Bebauungspläne angepasst worden sind. Der Schutzbereich der Satzung erstreckt sich auf öffentliche und private Flächen.
- (2) Die Waldgemeinde Borkheide zeichnet sich durch einen hohen Grünanteil, Bäume und eine harmonische Integration in die umgebenden Wälder aus. Die Gemeinde spricht sich für eine ökologische Grüngestaltung – auf Gemeindeflächen und in privaten Gärten – im Hinblick auf Pflanzung und Erhalt von insekten- und kleintierfreundlichen Bäumen, Sträuchern und Stauden aus. Zu der Gestaltung von Grundstücken zählt auch das Vorhandensein von Laub- und Nadelbäumen verschiedenen Alters. Auf Wohn- und Wochenendgrundstücken im Geltungsbereich dieser Satzung wird mittelfristig mindestens eine Summe von 100 cm Stammumfang* je 200 m² Grundstücksgröße angestrebt.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für:
 - a) Bäume auf Waldflächen im Sinne von § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg,
 - b) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichem Zweck dienen,
 - d) Hybrid-Pappeln (*Populus x canadensis*) sowie abgestorbene und abgebrochene (Kronenverlust) Bäume.
- (4) Andere naturschutzrechtliche Gehölzregelungen (z. B. in Schutzgebieten, für Alleeen, Streuobstbestände) bleiben von der Satzung unberührt.

§ 2**Schutzgegenstand**

- (1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang aufgrund § 8 Abs. 2 BbgNatSchAG in Verbindung mit §§ 22 (1), 29 (1) BNatSchG zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Im Geltungsbereich nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind geschützt:
 1. Alle Laubbäume mit einem Stammumfang* größer 60 cm gelten als geschützt.
Alle Nadelbäume mit einem Stammumfang* größer 90 cm gelten als geschützt, mit Ausnahme der Kiefer, diese erst ab einem Stammumfang von 120 cm.
*Stammumfang gemessen in 1 m Höhe über dem Boden oder bei kleinwüchsigen Bäumen unterhalb der Krone.
 2. Mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von jeweils 40 cm aufweisen,
 3. Bäume ohne begrenzenden Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen oder als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, nach der Eingriffsregelung dieser Satzung oder anderen Rechtsvorschriften gepflanzt wurden.
- (3) Für Kiefern gelten ab einem Stammumfang von 120 cm Sonderregelungen gemäß Paragraph 5 Absatz (6).

§ 3**Verbotene und zulässige Handlungen**

- (1) Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Verboten sind alle Einwirkungen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können.
- (2) Zulässig sind fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, ordnungsgemäße Unterhaltung der öffentlichen Verkehrswege, sofern die Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht unterliegen, insbesondere:
 1. die Beseitigung abgestorbener, kranker oder scheuernder Äste,
 2. die Durchführung von Schnittmaßnahmen zur Herstellung eines Lichtraumprofils,
 3. der Erziehungsschnitt an Jungbäumen,
 4. der Pflege-, Herstellungs- oder Aufbauschnitt (bis zu einem Astumfang von 30 cm) an bestehenden bzw. zu entwickelnden Kopfbäumen
 5. die Behandlung von Wunden,
 6. die Beseitigung von Krankheitsherden und
 7. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
 8. fachgerechtes Anbringen von Nisthilfen und Fledermauskästen
 9. Ertragsschnitt an Obstbäumen.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- (3) Zulässig sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert. Die getroffenen Maßnahmen sind der Amtsverwaltung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 4

Schutz- und Pflegeverantwortlicher

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte, einschließlich der Erbbauberechtigten, haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen im Kronen-, Stamm-, und durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereich zu unterlassen. Schäden an Bäumen oder andere geschützte Landschaftsbestandteile und ökologisch wertvolle Hecken sind durch die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten fachgerecht zu behandeln.

Die Amtsverwaltung hat die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten hierbei gebührenfrei zu beraten und zu unterstützen.

§ 5

Ausnahme, Genehmigungsverfahren

- (1) Die Amtsverwaltung kann in Zusammenarbeit mit einem beauftragten Vertreter der Gemeindevertretung auf schriftlich begründeten Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung zu vereinbaren ist.
- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte auf Grund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Baumbestand zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - c) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbarer Beschränkung verwirklicht werden kann,
 - d) geschützte Bäume krank sind und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Beseitigung der geschützten Bäume aus überwiegend öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist.
 - f) ein Mindestbaumbestand von 1 geschützten Laub- oder Nadelbaum pro angefangene 200 qm Grundstücksgröße vorhanden ist oder die Ziele gemäß § 1 (2) erreicht sind.
- (3) Ausnahmen sind, mit Begründungen für den Antrag, bei der Amtsverwaltung schriftlich und formlos oder zur Niederschrift zu beantragen. Dem Antrag ist eine einfache Lageskizze mit Foto beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume nach Standort, Art und Stammumfang ersichtlich sind. Mit dem Antrag kann der Antragsteller Vorschläge für die Ersatzpflanzungen in Anzahl, Art und Größe machen. Die Amtsverwaltung kann in begründeten Einzelfällen die Beibringung eines Vitalitätszustands- oder Standsicherheitsgutachtens für den zu beseitigenden Baum verlangen.
- (4) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang schriftlich zu erteilen. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden und widerrufen werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der abschließenden Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.
- (5) Die Ausnahmegenehmigung soll seitens der Amtsverwaltung schriftlich, innerhalb von vier Wochen, beantwortet werden.

- (6) Für Kiefern nach Paragraph 2 Absatz (3) sind Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulässig, wenn diese in Art und Umfang mindestens zwei Wochen vor Umsetzung zusammen mit Angabe der geplanten Nachpflanzungen gemäß Paragraph 6 der Amtsverwaltung angezeigt wurden.

§ 6

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Bei einer Ausnahme nach § 5 wird dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eine Ersatzpflanzung aufgegeben. Diese soll auf dem eigenen Grundstück stattfinden.
- (2) Alle Bäume sind im Verhältnis 1:1 durch Bäume mit einem Stammumfang von 12–16 cm zu ersetzen, das heißt ein Bestandsbaum wird durch einen neu gepflanzten, möglich ist auch einer, einer anderen Baumart, ersetzt. Eigene Anzucht in Baumschulqualität ist zulässig.
- (3) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Pflanzung(en) einen guten, d. h. der Baumart entsprechendem, Kronenaufbau und Zuwachs aufweist. Die Pflege der Ersatzpflanzung ist vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten in diesem Zeitraum zu gewährleisten. Nicht angewachsene Ersatzpflanzungen sind zu wiederholen.

Die Ersatzpflanzung gemäß Abs. 1 wird spätestens ein Jahr, nach der Beseitigung des geschützten Baumes auf Grundlage der Ausnahmegenehmigung fällig. Sind Ersatzpflanzungen durch Bäume auf dem eigenen Grundstück nicht möglich, ist ausnahmsweise die Anpflanzung einer Hecke von min. 3 m Länge, min 40–80 cm Höhe der Sträucher, 3 Stück auf den laufenden Meter auf dem eigenen Grundstück zulässig.

- (4) In allen anderen Fällen legt die Amtsverwaltung im Benehmen mit dem nach § 5 beauftragten Vertreter fest, wo die Ersatzpflanzung im Ortsgebiet vorzunehmen ist. Die Realisierung der Ersatzpflanzung ist der Amtsverwaltung umgehend schriftlich anzuzeigen. Die Pflanzstellen sind in einer beigefügten maßstäblichen Lageskizze unter Angabe der Baumart aufzuzeigen.
- (5) Für jedes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbare Gehölz oder Hecke wird eine Ausgleichszahlung festgesetzt, die innerhalb von 4 Wochen nach Bestandskraft des Bescheides fällig ist. Der Wert eines geschützten Baumes ergibt sich aus Stammumfang, der Baumart, dem Habitus und der Vitalität. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Erwerbspreis des Baumes in Baumschulqualität (ortsüblicher Preis bei Ballenware), mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste. Mit diesem können bis zu 100 Prozent des Bruttoerwerbspreises für Pflanz- und Pflegekosten festgesetzt werden. Die Berechnung erfolgt inklusive des jeweils gültigen Mehrwertsteuersatzes. Die Ausgleichszahlung ist an die Gemeinde zu entrichten. Sie ist zweckgebunden für die Pflanzung oder Pflege von Bäumen und Gehölzen, sowie den Grundstückserwerb zur Durchführung von Ersatzpflanzungen in der Gemeinde Borkheide zu verwenden.

§ 7

Betreten von Grundstücken

Angestellte des Amtes Brück bzw. von ihr Beauftragte sind nach Vorankündigung berechtigt, zum Zweck des Vollzuges dieser Satzung erforderliche Untersuchungen vor Ort im Einvernehmen mit dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten durchzuführen, das heißt unter anderem auch, die betreffenden Grundstücke zu betreten.

Sofern Gefahr im Verzug besteht bzw. die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten dies rechtfertigt, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

Die Befugten haben sich unaufgefordert auszuweisen.

§ 8

Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 Nr. 4 BbgNatSchAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- a) entgegen den Verboten des § 3 geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert,
 - b) der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 4 nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt
 - c) entgegen § 3 Abs. 4 Satz 3 den gefälltten Baum oder den entfernten Bestandteil nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält.
 - d) der Auflage nach einer Ersatzpflanzung nach § 6 dieser Satzung gar nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht oder der Ausgleichszahlung nicht nachkommt.
 - e) entgegen § 6 Ersatzpflanzungen beseitigt oder beschädigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 40 BbgNatSchAG mit einer Geldbuße bis zu 65.000 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde ist, gemäß § 30 Abs. 3 Satz 3 BbgNatSchAG und im Sinne der §§ 35 – 37 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sowie nach § 3 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, der Amtsdirektor des Amtes Brück.

**§ 9
Gebühren**


Die Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen gemäß § 5 ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren regelt die Verwaltungsgebührensatz-

zung des Amtes Brück vom 6. September 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Belzig, das Amt Brück, das Amt Niemegk und die Gemeinde Wiesenburg/Mark „Flämingbote“ am 20. Oktober 2006, Nr. 4) in der jeweils aktuellen Fassung.

**§ 10
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brück, den 23.03.2022



Marko Köhler
Amtsdirektor

**Anlage
mögliche Baum- und Straucharten für Ersatzpflanzungen**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Standortansprüche		
		Bodenfeuchte		Nährstoffversorgung
		trocken		arm
Ahorn, Bergahorn	Acer pseudoplatanus			
Feldahorn	Acer campestre	X		X
Spitzahorn	Acer platanoides	X		
Birke, Moorbirke	Betula pubescens			X
Sandbirke	Betula pendula	X		X
Rotbuche	Fagus sylvatica			
Eberesche	Sorbus aucupana	X		X
Stieleiche	Quercus robur			X
Traubeneiche	Quercus petraea	X		X
Elsbeere	Sorbus torminalis			
Erle, Schwarzerle	Ainus glutinosa			X
Esche	Fraxinus exelsior			
Hainbuche	Carpinus betulus	X		X
Schwarzpappel	Populus nigra			X
Zitterpappel	Populus tremula	X		X
Linde, Sommerlinde	Tilia platyphyllos	X		
Winterlinde	Tilia cordata			
Ulme, Bastardulme	Ulmus x hollandica			
Feldulme	Ulmus minor			
Flatterulme	Ulmus laevis			
Weide, Bruchweide	Salix fragilis			X
Salweide	Salix caprea	X		X
Silberweide	Salix alba			X
Wildapfel	Malus sylvestris	X		X
Wildbirne	Pyrus pyraeaster	X		X
Wildkirsche	Prunus avium	X		
Pflaume	Prunus domestica	X		X
Baumhasel	Corylus colurna			
Eibe	Taxus baccata			

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Ess-Kastanie	Castanea sativa	X			
Mehlbeere	Sorbus aria	X			
Platane	Platanus acerifolia	X			
Robinie	Robinia pseudoacacia	X		X	
Rosskastanie	Aesculus hippocastanum	X			
Rosskastanie (rotblühend)	Aesculus carnea	X		X	
Roteiche	Quercus rubra	X		X	
Schnurbaum	Sophora japonica	X		X	
Speierling	Sorbus domestica	X			
Gingko	Ginkgo biloba	X		X	
Gleditschie	Gledistia triacanthos	X		X	
Weißdorn	Crataegus monogyna	X		X	

mögliche Heckenpflanzen:

Blutroter Hartriegel (Cornus sanguinea)	Steinweichsel (Prunus mahaleb)
Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)	Schlehe (Prunus spinosa)
Himbeere (Rubus idaeus)	Stachelbeere (Ribes uva-crispa)
Brombeere (Rubus fruticosus)	Feldahorn (Acer campestre)
Roter Holunder (Sambucus racemosa)	Hainbuche (Carpinus betulus)
Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)	Strauchhasel (Corylus avellana)
Gewöhnlicher Heide-Wacholder (Juniperus communis)	Eingrifflicher Weißdorn (Crataegus monogyna)
Alpen-Johannisbeere (Ribes alpinum)	Zweigrifflicher Weißdorn (Crataegus laevigata)
Purgier-Kreuzdorn (Rhamnus cathartica)	Besen-Ginster (Cytisus scoparius)
Echte Mispel (Mespilus germanica)	Gemeiner Faulbaum (Frangula alnus)
Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)	Wild-Apfel (Malus sylvestris)
Hecken-Rose (Rosa corymbifera)	Wild-Birne (Pyrus pyraster)
Hunds-Rose (Rosa canina)	Silber-Weide (Salix alba)
Filz-Rose (Rosa tomentosa)	Ohr-Weide (Salix aurita)
Wein-Rose (Rosa rubiginosa)	Sal-Weide (Salix caprea)
Gewöhnliche Zwergmispel (Cotoneaster integerrimus)	Grau-Weide (Salix cinerea)
Stechpalme (Ilex aquifolium)	L. Bruch-Weide (Salix fragilis)
Gewöhnliche Berberitze (Berberis vulgaris)	Lorbeer-Weide (Salix pentandra)
Mitteuropäische Felsenbirne (Amelanchier ovalis)	Purpur-Weide (Salix purpurea)
Kornelkirsche (Cornus mas)	Mandel-Weide (Salix triandra)
Gewöhnlicher Liguster (Ligustrum vulgare)	Korb-Weide (Salix viminalis)
Wolliger Schneeball (Viburnum lantana)	Hohe Weide/Kopf-Weide (Salix x rubens o. S. alba x fragilis)
Seidelbast (Daphne mezereum)	Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Gemeindevertretung am 10.03.2022 beschlossene Gehölz- und Grünordnung im Geltungsbereich der Gemeinde Borkheide wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, 23.03.2022

i.v.

M. Köhler
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachung zur Kommunalwahl vom 26.05.2019 Aufgabe des Mandats in der Gemeindevertretung Borkwalde und Berufung eines Nachfolgers

Der gewählte Gemeindevertreter, Herr Udo Deichmann aus der Partei „Alternative für Deutschland“ hat sein Mandat in der Gemeindevertretung Borkwalde mit Wirkung zum 28.02.2022 aufgegeben.

Gemäß §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 3 und 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ist eine Ersatzperson für die Partei „Alternative für Deutschland“ zu berufen.

Entsprechend des Ergebnisses der Kommunalwahl vom 26. Mai 2019 wird unter Mitwirkung des Wahlausschusses vom 17.02.2022 folgende Ersatzperson der o. a. Partei mit Wirkung zum 01.03.2022 berufen:

Herr Lars H ü n i c h
14822 Borkwalde



Marion Jahn
Wahlleiterin

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“

Der Verbandsvorsteher des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ weist darauf hin, dass in der **4. Ausgabe 2022** des Amtsblattes für den Landkreis Potsdam-Mittelmark die nachstehenden Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 23.03.2021 bekannt gemacht werden:

- Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2021, ausgefertigt durch den Verbandsvorsteher

Brück, den 21.03.2022



gez. Köhler
Verbandsvorsteher

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Vorzeitige Ausführungsanordnung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Potsdam, ordnet gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 63 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) für das

Bodenordnungsverfahren Riebener See – Nieplitz Niederung Verf.-Nr. 1/001/J

hiermit die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes einschließlich des 1. und 2. Nachtrages zum Bodenordnungsplan an.

1. Mit dem **01.05.2022** tritt der im Bodenordnungsplan und seinem 1. und 2. Nachtrag vorgesehene **neue Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits vor der Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 30.05.2012 i. V. m. den Überleitungsbestimmungen vom 30.05.2012 geregelt worden. Mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 66 Abs. 3 FlurbG). Dagegen bleiben die Überleitungsbestimmungen auch weiterhin in Kraft.
4. Soweit mit dem Bodenordnungsplan und seinem 1. und 2. Nachtrag die neuen Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit dem **01.05.2022** auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen vom 30.05.2012 sinngemäß.
5. Wird der vorzeitig ausgeführte Bodenordnungsplan einschließlich seines 1. und 2. Nachtrages unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt, den 01.05.2022, zurück (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 63 Abs. 2 FlurbG).
6. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69 und 70 FlurbG) sind –

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung liegen vor, weil die Flurbereinigungsbehörde die verbliebenden Widersprüche gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 60 Abs. 2 FlurbG der Spruchstelle für Flurbereinigung beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vorgelegt hat und aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner beiden Nachträge voraussichtlich erhebliche Nachteile für die Mehrheit der Verfahrensbeteiligten und die Allgemeinheit erwachsen würden.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht mehr länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese vorzeitige Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Bodenordnungsplan und seinen beiden Nachträgen vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges beendet und die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke verfügen können.

Im Bodenordnungsgebiet wollen Teilnehmer aus den vorerwähnten Gründen Eigentümer ihrer neuen Grundstücke werden; sie wünschen die Grundbuchberichtigung. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes hätte für diese Teilnehmer erhebliche Nachteile zur Folge.

Aber auch für alle übrigen Beteiligten ist ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner beiden Nachträge nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur die Besitz-, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Bodenordnungsplan und seinen beiden Nachträgen vorgesehene neue Rechtszustand durch die vorzeitige Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit auch zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergeinschaft und die Allgemeinheit führen.

Demgegenüber können die verbliebenen Widersprüche einen weiteren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes nicht rechtfertigen, weil auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung der Bodenordnungsplan

geändert werden kann und diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Stichtag zurückwirkt (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. §§ 63 und 64 FlurbG). Nach dem § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. den §§ 79 Abs. 2 und 82 FlurbG ist eine Grundbuchberichtigung der voraussichtlich durch Widersprüche berührten Flächen nicht zulässig. Durch diese gesetzlichen Vorschriften sind auch die Interessen der Widerspruchsführer gewahrt.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da in einem Bodenordnungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtene Abfindungen bestehen, so dass der Eigentumsübergang nur einheitlich für alle Beteiligten des gesamten Verfahrens angeordnet und durchgeführt werden kann. Die oben dargelegten nachteiligen Folgen würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes und seiner beiden Nachträge erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögert werden könnte.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung mit der Folge angeordnet, dass die hiergegen eingelegten Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam Widerspruch erhoben werden.

Prenzlau, den 08.03.2022

Im Auftrag



Matthias Benthin
Referatsleiter Ländliche Neuordnung



Dieses Dokument wurde am 08.03.2022 durch Matthias Benthin im elektronischen Dokumenten- und Vorgangsbearbeitungssystem VISkompakt des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Brandenburg schlussgezeichnet

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Hauptsatzung des Amtes Niemegk gemäß § 4 Absatz 1 Kommunalverfassung Brandenburg

Präambel

Das Amt wurde mit Genehmigungsbescheid des Innenministers des Landes Brandenburg vom 29.10.1992 rechtskräftig gebildet. Es trägt die Bezeichnung Amt Niemegk, Dienstsitz ist die Stadt Niemegk.

Dem Amt gehören die durch Gebietsänderungsverträge im Zuge der Gemeindegebietsreform Brandenburg 2003 rechtskräftig gebildeten Gemeinden Mühlenfließ mit den Orten Haseloff, Grabow, Niederwerbig, Jeserig, Schlachach und Nichel, die Stadt Niemegk mit den Orten Stadt Niemegk, Hohenwerbig und Lühsdorf, die Gemeinde Planetal mit den Orten Kraneputh, Dahnsdorf, Mörz, Locktow und Ziezow und die Gemeinde Rabenstein/Fläming mit den Orten Zixdorf, Garrey, Wüstemark, Klein Marzehns, Groß Marzehns, Raben, Rädigke, Neuendorf und Buchholz an.

Diese gemäß § 140 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) als Pflichtsatzung zu erlassende Hauptsatzung wurde am 21.02.2022 durch den Amtsausschuss in öffentlicher Sitzung einstimmig beschlossen.

§ 1

Formen der Einwohnerbeteiligung

Als Formen der Einwohnerbeteiligung bestimmt das Amt die Einwohnerversammlung, die Einwohnerfragestunde und die Einwohnerbefragung. Näheres regelt eine Einwohnerbeteiligungssatzung.

§ 2

Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung

Als Form der Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an den sie berührenden Angelegenheiten des Amtes im Sinne von § 140 Abs. 1 i. V. m. § 18a BbgKVerf werden „Diskussionsforen für Kinder und Jugendliche“ durchgeführt. Die Foren wird das Amt zur Vermeidung von langen Anreisen an den Orten durchführen, in denen sich die Berührungspunkte ergeben.“ Näheres regelt die Einwohnerbeteiligungssatzung.

§ 3

Zuständigkeit bei Vermögensgeschäften

Der Amtsausschuss ist für Entscheidungen über Vermögensgeschäfte zuständig, wenn es sich bei den betreffenden Vermögensgegenständen um Immobilien handelt und der Wert der Geschäfte den Betrag von 10.000 Euro übersteigt.

§ 4

Mitteilung von Tätigkeiten

Die Mitglieder des Amtsausschusses übermitteln dem Vorsitz des Amtsausschusses spätestens zur konstituierenden Sitzung die folgenden Daten: Beruf, andere vergütete Tätigkeiten, andere ehrenamtliche Tätigkeiten. Der Hauptverwaltungsbeamte speichert und verwahrt die Daten. Von der Möglichkeit, die Daten zu den ausgeübten Berufen und ehrenamtlichen Tätigkeiten zu veröffentlichen, macht das Amt Niemegk keinen Gebrauch.

§ 5

Öffentliche Bekanntmachung durch Aushänge

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses werden durch den Hauptverwaltungsbeamten 6 Tage vor dem Sitzungstermin öffentlich bekannt gemacht. Als dafür vorgesehene Form wird die ortsübliche Bekanntmachung durch Aushang sowie die Veröffentlichung auf der Internetseite des Amtes Niemegk bestimmt.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegk erfolgen durch Aushang im Bekanntmachungskasten Niemegk vor dem Rathaus Niemegk, Großstraße 6, 14823 Niemegk sowie durch Veröffentlichung auf der Internetseite <http://www.amt-niemegk.de>.

§ 6

Öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt

- (1) Das Amt nutzt für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und ähnlichen ortsrechtlichen Vorschriften das amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk, namentlich den „Flämingboten“, Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zur Einsicht während der Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes Niemegk, Großstraße 6 in 14823 Niemegk ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird durch den Amtsdirektor unter Angabe von Ort, Dauer und Zeit angeordnet.

§ 7

Einsichtnahme in die Beschlussvorlagen

Das Recht zur Einsichtnahme in die in öffentlicher Sitzung des Amtsausschusses zu behandelnden Beschlussvorlagen wird durch folgende Formen umgesetzt:

- a) Veröffentlichung auf der Internetseiten des Amtes Niemegk www.amt-niemegk.de;
- b) Einsichtnahme in der Amtsverwaltung Niemegk, Großstraße 6, 14823 Niemegk, Büro des Amtsdirektors nach Terminvereinbarung.

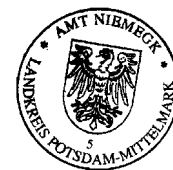
§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Hauptsatzung des Amtes Niemegk vom 27.05.2010 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 05.05.2021 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Niemegk, 22.2.2022


Hemmerling
Amtsdirektor



– Dienstsiegel –

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Einwohnerbeteiligungssatzung Amt Niemegk

Der Amtsausschuss Niemegk hat in öffentlicher Sitzung am 21. Februar 2022 auf Grundlage der §§ 13, 18a Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit §§ 3, 4 der Hauptsatzung des Amtes Niemegk die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Einwohnerfragestunde

Die Einwohnerfragestunde wird in jeder Sitzung des Amtsausschusses durchgeführt. Die Fragen sollen 10 Tage vor der Sitzung schriftlich an den Vorsitz des Amtsausschusses, Großstraße 6, 14823 Niemegk gerichtet werden.

§ 2

Einwohnerbefragung

- (1) Der Amtsausschuss kann in Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft des Amtes Niemegk eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Gebietes oder einzelner Gemeinden oder Ortsteile beschließen.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind alle im Befragungsgebiet im Einwohnermelderegister des Amtes Niemegk eingetragenen Einwohnerinnen und Einwohner, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.

- (3) Die konkrete Fragestellung oder der konkrete Fragenkatalog, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch den Amtsausschuss jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

§ 3

Kinder- und Jugendbeteiligung

Zur Kinder- und Jugendbeteiligung führt das Amt Niemegk örtliche Diskussionsforen durch. Diese Diskussionsforen werden anlassbezogen durch die örtlichen Kinder- und Jugendsprecher durchgeführt und ausgewertet. Den konkreten Anlass stellt die Verwaltung als laufendes Geschäft fest.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemegk, 22.2.2022


Hemmerling
Amtsdirektor

Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Stadtkern Niemegk“

Aufgrund des § 3 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21, Nr. 21) in Verbindung mit § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk am 08. Februar 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Satzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Niemegk“ durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk am 29.08.2006 beschlossen und mit Bekanntmachung im Amtsblatt am 15.09.2006 in Kraft gesetzt, wird hiermit entsprechend § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB für das nachfolgend beschriebene Gebiet aufgehoben.

- (2) Das Gebiet umfasst das Sanierungsgebiet „Stadtkern Niemegk“, das in der beigefügten Anlage „Sanierungsgebiet Stadtkern Niemegk“ schwarz umrandet dargestellt ist. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

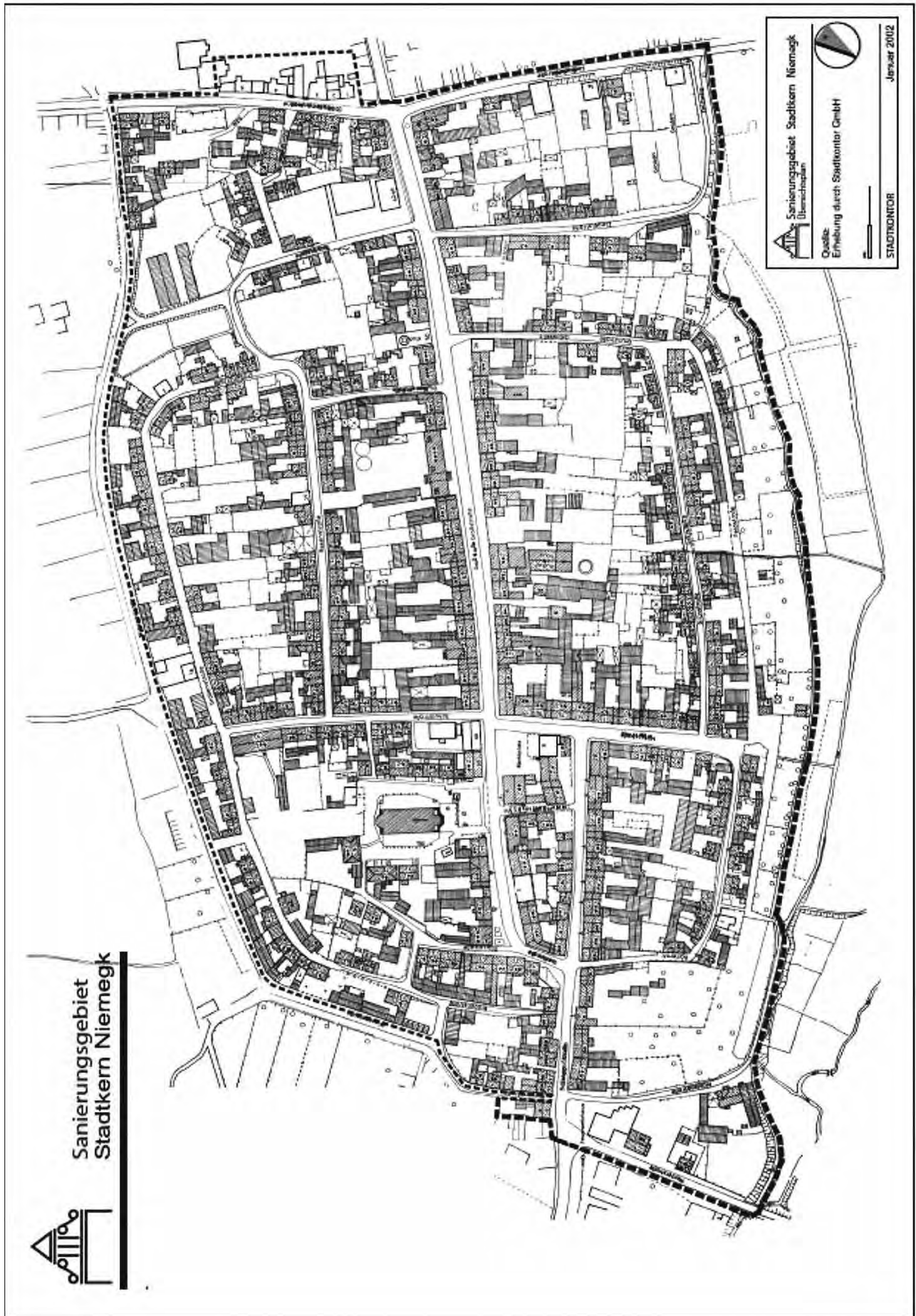
Diese Satzung wird nach § 162 Abs. 2 Satz. 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Niemegk, 24.03.2022


Hemmerling
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

ANLAGE: Übersichtsplan Sanierungsgebiet „Stadtkern Niemegk“ Geltungsbereich

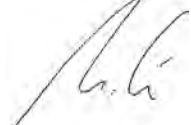


– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegek –**Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“**

Der Vorstandsvorsteher des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ weist darauf hin, dass in der **4. Ausgabe 2022** des Amtsblattes für den Landkreis Potsdam-Mittelmark die nachstehenden Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 23.03.2021 bekannt gemacht werden:

- Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2021, ausgefertigt durch den Vorstandsvorsteher

Brück, den 21.03.2022



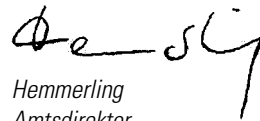
gez. Köhler
Verbandsvorsteher

Hinweis zur Bekanntmachung der Vierten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat die von ihm mit Bescheid vom 03. Februar 2022 kommunalaufsichtlich genehmigte Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg am 23. Februar 2022 im Amtsblatt für Brandenburg, 2022, Nr. 7, Seite 175, öffentlich bekannt gemacht. (Hinweis im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg).

Die Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ist am 24. Februar 2022 in Kraft getreten.

Niemegek, 24.03.2022



Hemmerling
Amtsleiter



20. Blumenmarkt
am 8. Mai 2022
von 10-17 Uhr
in Wiesenburg

Informationen & Neuigkeiten zur Veranstaltung finden Sie unter www.wiesenburgmark.de oder unter dem Facebook-Account der Gemeinde Wiesenburg/Mark!

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Am Sonntag, **8. Mai 2022**, findet von **10.00 bis 16.00 Uhr** im **Waldbad Borkheide** ein **Trödelmarkt** statt. Anmeldungen dafür sind bis 5. Mai 2022 an das Waldbad einzureichen.

ANZEIGE

Postzusteller und Rettungsassistenten haben eine erste Tätigkeitsstätte

Welche Kosten ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin für die täglichen Fahrten in Abzug bringen kann, hängt davon ab, ob eine erste Tätigkeitsstätte gegeben ist. In diesem Fall ist der Kostenabzug auf die Entfernungspauschale beschränkt. Eine Abrechnung nach Reisekostengrundsätzen und damit die Abrechnung von Verpflegungsmehraufwendungen ist in diesem Fall nicht möglich.

Der Bundesfinanzhof traf in seinem Urteil vom 30.09.2020, Az VI R 10/19, für Postzusteller folgende Entscheidung.

Der Entscheidung lag folgender Fall zu Grunde. Ein Postzusteller beehrte den Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen. Als Begründung führte er an, der Zustellbezirk sei als weiträumiges Tätigkeitsgebiet und nicht als erste Tätigkeitsstätte anzusehen. In diesem Fall könnte man die Verpflegungsmehraufwendungen in Ansatz bringen, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Steuern? Wir machen das.
VLH.
Michaela Strohm
Beratungsstellenleiterin
Lehliner Straße 11, 14822 Borkwalde
☎ 033845 127537
www.vlh.de Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.

Der Bundesfinanzhof hat nun aber entschieden, dass das Zustellzentrum, dem ein Postzusteller zugeordnet wird, seine erste Tätigkeitsstätte ist. Hier müssen dann arbeitstäglich vor- und nachbereitende Tätigkeiten (z. B. Sortiertätigkeiten, Abschreibepost) ausgeübt werden.

Weiterhin nimmt der Bundesfinanzhof an, dass aus diesem Grunde der Post-

zusteller nicht mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend sein wird. Die Geltendmachung von Verpflegungsmehraufwendungen wurde daher abgelehnt. Weiterhin wurde klargestellt, dass eine Abwesenheit von mehr als 8 Stunden nur von der Wohnung nicht ausreicht, um den Verpflegungsmehraufwand gelten machen zu können.

Auch von dem Zustellzentrum muss eine Abwesenheit von mehr als 8 Stunden gegeben sein.

Für den Rettungsassistenten und Rettungsassistentinnen wurde in einer Parallelentscheidung des Bundesfinanzhofes festgestellt, dass die Rettungswache, der ein Rettungsassistent zugeordnet ist, dessen erste Tätigkeitsstätte darstellt. Voraussetzung auch hier ist, dass in der Rettungswache arbeitstäglich vorbereitende Tätigkeiten vorgenommen werden. (z. B. Überprüfung des Rettungsfahrzeugs in Bezug auf Sauberkeit und ordnungsgemäße Bestückung mit Medikamenten).

Vereinigte Lohnsteuerhilfe e. V.
Beratungsstellenleiterin
Michaela Strohm
Lehliner Straße 11,
14822 Borkwalde,
Telefon 033845/127537
Michaela.Strohm@vlh.de

Ostertage

Den Frühling genießen



ANZEIGEN

Frohe Ostern und schöne Frühlingstage wünscht

ENGH Elektro Niemegk GmbH
 Werderstraße 2 | 14823 Niemegk
 ☎ (033843) 622-0 | Fax 622-44
 www.eng-niemegk.de

Schmetterling des Jahres

Der „Kaisermantel“ = Argynnis paphia (Foto) wurde zum Schmetterling des Jahres 2022 gewählt. Mit seinen bis zu 6,5 Zentimetern Flügelspannweite gehört er mit zu den größeren Tagfalter-Exemplaren Mitteleuropas. Jeweils gekürt werden die Schmetterlinge des Jahres vom Naturschutzbund. Auf diese Weise soll auf bedrohte Schmetterlingsarten aufmerksam gemacht werden.

Monokulturen wie Fichtenforste eigenen sich dagegen nicht. Dort stehen die Bäume oft zu eng beieinander, so dass nur wenig Licht auf den Boden fällt und folglich kaum Pflanzen wachsen, von denen sich Schmetterlinge ernähren.



Foto: pixyabay.com

Zum Leben benötigen Schmetterlinge artenreiche Mischwälder.

FISCHHANDEL

R. Gehricke

Komthurmühle
Fisch-Imbiss

Wir wünschen frohe und erholsame Osterfeiertage.

Täglich frischer Backfisch

Öffnungszeiten:
 Mo Ruhetag,
 Di-Fr 9-18, Sa, So 9-16 Uhr

Öffnungszeiten Ostern:
 Gründonnerstag 8.00-18.00 Uhr
 Karfreitag 9.00-13.00 Uhr
 Samstag 8.00-16.00 Uhr
 Ostersonntag 8.00-16.00 Uhr
 Ostermontag geschlossen

14806 Dahnsdorf

Bestellungen nehmen wir gern entgegen:
Telefon 03 38 43 / 5 10 04

- Fischimbiss
- Räucherfisch
- Frischfisch
- Fischplatten

Herzliche Oster- & Frühlinggrüße!

Fläming Wildhandel

Qualitätswild aus einheimischen Revieren

Dieser Betrieb wurde empfohlen von der Zeitschrift **FEINSCHMECKER** wegen seiner ausgezeichneten Produkte.

eigene Zerlegung

Bardenitzer Dorfstraße 56
14929 Treuenbrietzen OT Bardenitz

Tel./Fax: 03 37 48 / 1 55 97
 www.wildhandlung.de
 E-Mail: info@flaeming-wildhandel.de

Öffnungszeiten:
 Mo – Fr 8:00 – 17:00 Uhr
 Sa 8:00 – 12:00 Uhr, So 9:00 – 11:00 Uhr

Tankreinigung

Tietz & Schlägel GmbH **Hauptstraße 17**
14806 Locktow

- Heizöltankreinigung
- Wartung und Reparaturen
- Demontage und Entsorgung
- Neubau von Heizöltankanlagen

Tel. 03 38 43-4 03 37
 Fax 03 38 43-4 03 36
 0172-3 27 08 17

... wünscht angenehme Ostertage!

Gewerbtreibende aus Brück und Umgebung wünschen allen Lesern schöne Osterfeiertage!

Herzliche Einladung zum Naturpark-Wanderfest in Bad Belzig am Sonntag, 15. Mai

Es geht wieder los! Die Wanderleiter laden Sie ein, den Naturpark Hoher Fläming rings um Bad Belzig zu entdecken: Auf neun geführten Wanderungen und zwei sportlich ambitionierten Radtouren können Sie die Natur- und Kulturschönheiten wie die Burg Eisenhardt, die Borner Bockwindmühle oder die Brautrummel erleben. Nicht nur die Landschaft bietet Überraschungen, auch die Angebote der Wanderleiter sind vielfältig wie der Hohe Fläming selbst: Entdecken Sie Kunstwerke in der Landschaft, erkunden Sie die Böden des Flämings barfuß oder tun Sie bei Gesundheitswanderungen etwas für Ihr Wohlbefinden. Auf Famili-

enwanderungen mit der Naturwacht die Burgwiesen oder mit Jans Eseln die „Steilen Kieten“ erkunden – für große und kleine Entdecker warten spannende Erlebnisse. Ganz neu dabei sind zwei Radtouren des ADFC.

Dieses Jahr begrüßt das Eiscafé „Zur Postmeile“ in Bad Belzig die Wanderer und Radfahrer des Naturpark-Wanderfestes.

Das Team verwöhnt Sie nach den Touren mit selbstgemachtem Eis, Bier aus eigener Brauerei oder Herzhaftem vom Grill. Auch Nicht-Wanderer sind herzlich willkommen und können bei einer Burgführung in die Geschichte eintauchen, in die Braukessel des Belziger

Burgbräuhauses schauen oder allerlei Köstliches probieren und erholsame Stunden verbringen. Genießen Sie das Ambiente auf der sonnigen Terrasse und lauschen Sie dabei den wunderbaren Songs des Duos Dings & Bums.

Viel Spaß wünschen Ihnen der Naturparkverein und die Naturparkverwaltung Hoher Fläming sowie das Team vom Eiscafé „Zur Postmeile“ und dem Burgbräuhaus. Frisch auf!

Steffen Bohl
Naturparkleiter

Bernd Schade
Vorsitzender
des Naturparkvereins

Kosten

Startgeld 3,00 € je Wanderer (Kinder bis 14 Jahre frei)

Anmeldungen

und weitere Informationen:

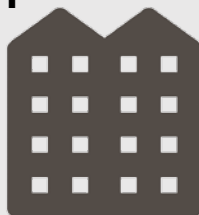
Naturparkzentrum Hoher Fläming
Täglich von 9–17 Uhr geöffnet
Tel.: 033848/60004,
Fax.: 033848/60360
E-Mail: info@flaeming.net



Informationen auch unter
www.naturparkwanderfest.de

Suche
Mehrfamilienhaus von
Privat ab 500 m²
Wohnfläche

Tel.:
0331 / 28 12 98 44



Wir kaufen
Wohnmobile + Wohnwagen

☎ 03944-36160
www.wm-aw.de Fa.
Wohnmobilcenter Am Wasserturm

SCHÜTZT
DIE ARKTIS!
www.greenpeace.de/arktis

GREENPEACE

Grundstück *Town & Country*
gesucht! *HAUS*

Ihr Grundstück ist Ihnen zu groß?
Als Hausbauunternehmen suchen wir für unsere Bauherrenfamilien Grundstücke in Borkheide, Wiesenburg, Brück und Niemeck – egal wie groß. Wir unterstützen Sie bei eventueller Teilung und bei der Entsorgung von Abrissobjekten. Für Sie als Verkäufer entstehen keine Kosten.

Sprechen Sie mich gerne an:
Christel Kohl Tel. 01522 630 22 30

Verkaufsbüro Belzig
www.bauen-im-flaeming.de

Wir wünschen allen
Lesern entspannte und fröhliche
Ostertage
... und bleiben Sie gesund.

Ihre Beraterin Edeltraut Gerds
und der Heimatblatt Brandenburg Verlag

Ostertage

Den Frühling genießen



ANZEIGEN

Diversität im Garten

Die meisten heimischen Schmetterlinge leben auf Wiesen, Feldern und Büschen, an Waldrändern und in Wäldern. Dort begeben sich die Falter auf die Suche nach Nahrung, indem sie von Blüte zu Blüte fliegen. Somit gehören Schmetterlinge zu den wichtigen Bestäubern unter den Insekten.

Schmetterlinge sind wegen ihrer bunten Vielfalt sehr beliebt. Allerdings gibt es aus menschlicher Sicht „schwarze Schafe“, deren Raupen sich von Gemüse ernähren und sie somit zum Nahrungskonkurrenten des Menschen machen. Dem kann man auch ohne den Einsatz von chemischen Mitteln entgegenwirken. Schmetterlinge lassen sich bei der Suche nach einem geeigneten Eiablageplatz vor allem von Düften leiten. Stark riechende Kräuter wie z. B. Lavendel

zeigen eine gute, abwehrende Wirkung. Ebenso macht Knoblauch sich hervorragend neben Kohlsorten. Mischbeete „vergraulen“ Schmetterlinge also über den Geruchssinn.

Eine weitere wirkungsvolle Maßnahme der Abwehr sind Nisthilfen für die Fressfeinde der Raupen wie z. B. Meisen, Rotschwänze oder Stare im Garten zu installieren. Wespen möchte man zwar ungern in der Nähe haben, aber auch sie leisten sogar sehr gute Dienste dabei, die Anzahl der Raupen in Schach zu halten.



Foto: pixabay.com

*Ein frohes
Fest an
schönen
Ostertagen!*



Borkwalde
Ausbau · Umbau · Sanierung

Wärmedämmung · Fassadendämmung
Trockenbau · Pflasterarbeiten
Fliesenlegen · Elektrik · Malerarbeiten
Vollbiologische Kleinkläranlagen



Birkenstraße 17a
14822 Borkwalde

033845/900294
033845/919993

Alles rund ums Haus

Abwechslung tut gut

Ein möglichst abwechslungsreich bepflanzter Garten mit Kräutern, Gemüse, Sträuchern und auch einer unaufgeräumten Ecke ist eine wichtige Hilfe für das Gedeihen von Schmetterlingsraupen. Wenn aus der darauf folgenden Entwicklungsphase, der Puppe, ein Schmetterling geschlüpft ist, ernährt sich dieser nur noch von Blütennektar oder trinkt den

Saft von faulem Fallobst. Viele Schmetterlinge sind dann auf bestimmte Pflanzen spezialisiert.



Foto: pixabay.com

*Herzliche
Oster- &
Frühlings-
grüße!*



**Maurermeister
Thomas Schäl**



14823 Groß Marzehns | Schulstraße 2a
Tel. (03 38 48) 600 11
Mobil 0173/632 46 93

ANZEIGE

Das Supervermächtnis – was ist so super daran?

Als Steuersparmodell ermöglicht das Supervermächtnis dem überlebenden Ehegatten in der Frage wann, in welcher Höhe und an wen das Vermächtnis zur Auszahlung kommt, einen extrem weiten Entscheidungsspielraum – das ist so super daran. Aber diese erbrechtliche Lösung soll nun von Anfang an erklärt werden.

Das Supervermächtnis ist eine Ergänzung zum allgemein bekannten Berliner Testament. In letzterem setzen sich die Ehegatten gegenseitig zu Alleinerben ein und bestimmen, dass nach dem Tode des länger lebenden Partners der gemeinsame Nachlass einem Dritten, meist den gemeinsamen Kindern zufallen soll. Die Kinder werden dann als sogenannte Schlusserben eingesetzt. Bei werthaltigen Nachlässen, insbesondere wenn eine Immobilie dazuzählt oder bei Unternehmensnachfolgen, liegt der steuerliche Nachteil des klassischen Berliner Testaments in der Höhe der Freibeträge zugunsten von Ehepartnern, die einen solchen lediglich i. H. v. 500.000 € in Anspruch nehmen können. Kinder können nach jedem Elternteil einen Steuerfreibetrag i. H. v. 400.000 € nutzen. Beim klassischen Berliner Testament würden die Kinder als Schlusserben nicht den erstversterbenden Elternteil beerben, sondern lediglich den Letztversterbenden. Damit gehen jedoch die persönlichen Erbschaftssteuerfreibeträge der Kinder von 400.000 € auf den erstversterbenden Elternteil verloren. Zudem entsteht ein steuerlicher Progressionsnachteil, da sich der Nachlass zunächst beim überlebenden Ehepartner bündelt und später in Addition zum Vermögen des Zweitversterbenden auf den oder die Schlusserben übergeht.

Die Lösung bietet hier das Supervermächtnis. Hierbei handelt es sich um ein sogenanntes Zweckvermächtnis. Während beim „normalen“ Testament nur vom Erblasser bestimmt wird, wer erben soll und wie hoch der Erbeil einzelner Verwandter ausfällt, die Auszahlung dann sofort nach dem Erbfall fällig ist und über die Höhe nicht verhandelt werden kann, kann beim Supervermächtnis (Zweckvermächtnis) der länger lebende Ehegatte frei entscheiden, wann innerhalb einer Frist das Vermächtnis an die Erben ausgezahlt werden soll und wie hoch dieses ausfällt. Dem überlebenden Ehepartner wird damit ein Entscheidungsspielraum eingeräumt, der es ermöglicht, auf sich entwickelnde Lebensumstände, sei es aus Steuerersparnisgründen, Gründen, die in der späteren pflegerischen Versorgung oder anderweitig geänderter Familienumstände liegen, zu reagieren.

Bei der Formulierung entsprechender Supervermächtnisse ist Detailwissen gefragt, damit die gewünschten Rechtsfolgen eintreten. Fachkundig kann hierzu ein auf dem Erbrecht spezialisiert arbeitender Rechtskundiger beraten. Rechtsanwalt Seehaus ist schwerpunktmäßig auf den Gebieten des Erb-, Grundstücks- und Familienrechts sowie des Straf-, Verkehrs- und Ordnungswidrigkeitenrechts tätig. Sie erreichen die Kanzlei Seehaus & Schulze im Büro Werder Mo–Do von 08:00–18:00 Uhr und Fr von 08:00–15:00 Uhr unter der Tel. 03327/569 511 und im Büro Bad Belzig Mo–Do von 09:00–18:00 Uhr und Fr von 08:00–15:00 Uhr unter der Tel. 033841/60 20. Termine können auch außerhalb der Sprechzeiten vereinbart werden.



SEEHAUS & SCHULZE
RECHTSANWÄLTE
IHR GUTES RECHT ...

<p>SEBASTIAN SEEHAUS RECHTSANWALT ERB-, FAMILIEN UND GRUNDSTÜCKSRECHT STRAF-, VERKEHRS- UND ORDNUNGSWIDRIGKEITENRECHT</p> <p>KANZLEI WERDER: LUISE-JAHN-STRASSE 1 14542 WERDER FON: 0 33 27 / 56 95 11 FAX: 0 33 27 / 56 95 88</p>	<p>JANA SCHULZE FACHANWÄLTIN FÜR SOZIALRECHT ARBEITS-, FAMILIEN-, UND SOZIALRECHT</p> <p>KANZLEI BAD BELZIG: SANDBERGERTSR. 8 14806 BAD BELZIG FON: 03 38 41 / 60 20 FAX: 03 38 41 / 3 10 05</p>
--	--

WWW.SEEHAUS.SCHULZE.DE • INFO@SEEHAUS-SCHULZE.DE

Internationaler Schüleraustausch 2022 Gastfamilien gesucht für Austauschschüler*innen aus Brasilien und El Salvador



Internationaler Schüleraustausch · Hoppla, trotz Corona?
Wir suchen Familien, die gerne mit einem jungen Menschen eines anderen Kulturkreises ihren Alltag teilen möchten. Die Jugendlichen sind gegen Covid-19 und Masern geimpft. Die Partnerschulen möchten, dass die Gasteltern gegen Covid-19 geimpft sind.

- Austauschprogramme auf Gegenseitigkeit
- Gruppen-Aufenthalte in Chile und Peru im Sommer 2022
- Möglichkeit zuerst zum Auslandsaufenthalt zu reisen
- Individuelle Aufenthalte in Brasilien und El Salvador möglich

El Salvador – dringend gesucht!

Familienaufenthalt:
24. April bis 18. Juni
Deutsche Schule San Salvador
14 Schüler*innen mit guten Deutschkenntnissen
Alter 16–17 Jahre

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website.

Interessiert?
Weitere Informationen bei:
Schwaben International e. V.,
Uhlandstr. 19
70182 Stuttgart
Tel. 0711 – 23729–13,
Fax 0711 – 23729–31,
schueler@schwaben-international.de
<http://www.schwaben-international.de/schueleraustausch/>

Brasilien

Familienaufenthalt:
19. Juni bis 15. Juli
Pastor Dohms Schule, Porto Alegre
40 Schüler*innen mit guten Deutschkenntnissen
Alter 13–15 Jahre

Unsere stationäre Pflege im Pflegeheim Dahleu
sucht ab sofort:

Dauernachtwache (m/w/d)

Pflegefachkraft · 35 Stunden / Woche

Ordnung Brandenburg
an der Havel e.V.



Arbeitsort:
Pflege- und Betreuungszentrum
Dahleu I
14793 Swinow 01/14793

unbefristeter
Arbeitsvertrag

attraktive
Vergütung

Sie übernehmen gerne Verantwortung und kümmern sich liebevoll um hilfsbedürftige Menschen? Bei uns erhalten Sie dafür den nötigen Freiraum und haben ein starkes und motiviertes Team hinter sich. Werden Sie ein Teil von uns!

Als Pflegefachkraft erwartet Sie bei uns:

- Zahlung von Nachtzuschlägen
- Unbefristeter Arbeitsvertrag
- 28 Tage Urlaub
- Wertschätzender Umgang miteinander
- Zukunftsicherer Arbeitsplatz
- Angenehme Arbeitsatmosphäre in einem tollen Team
- gesicherter Dienstplan

Das sollten Sie mitbringen:

- Freude am Umgang mit Menschen
- Hohe pflegerische und soziale Kompetenz
- Führerschein Klasse B
- Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit

Ihre Aufgaben:

- Sicherstellung und Gewährleistung der optimalen Nachtruhe der Bewohner
- Realisierung einer optimalen, an den physischen und psychischen Bedürfnissen der Bewohner orientierten Pflege

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an: ASB - OV Brandenburg an der Havel e.V.,
Anette Tschirch Personalabteilung · Rosa-Luxemburg-Allee 1 · 14772 Brandenburg
an der Havel oder per E-Mail an: bewerbung@asb-lrb.de

Bewerbung auch online unter:
www.asb-hilfe.de

Ostertage

Den Frühling genießen

ANZEIGEN



Himmelblauer Bläuling

Foto: pixabay.com

Schicker Stil

Schmetterlingsärmel können sehr kurz sein und nur den oberen Teil der Schulter bedecken oder als Dreiviertelärmel den Ellenbogen erreichen.



Foto: pixabay.com

Oster- und Frühlingsgrüße von

Dienstleistung Mende

Inh. Manfred Mende
 Dorfstraße 33
 14823 Rabenstein/Fläming
 OT Raben
 Tel. 033848 / 90681 • Fax 90682
 Funk 0170*5 43 90 58

Unsere Leistungen:
 • Maurerarbeiten • Klinkerarbeiten
 • Sanierungs- und • Wärmedämmarbeiten • Putzarbeiten
 • Strukturputz

Ruhepausen statt Schlaf

Schmetterlinge schlafen nicht, wie die Menschen es tun. Sie haben nämlich keine Augenlider, die sie schließen könnten. Wohl aber legen sie Ruhepausen ein. Dazu suchen sie gerne die Unterseite von Blättern auf. Dort sind sie vor Fressfeinden, zum Beispiel vor Vögeln, ganz gut versteckt. Ein paar Schmetterlingsarten, wie die „Widderchen“

(Foto), müssen sich allerdings nicht verstecken. Da sie giftig für Vögel sind, werden sie von diesen gemieden.



Foto: Bernd Haynold / wikimedia.org

Schöne Osterfeiertage!
 Eine lustig, beschwingte Fahrt in den Frühling wünscht Ihnen

SUV Borgward Vertrieb + Service
 Informieren Sie sich bei: www.diboservice.de

DIBO SERVICE
 KFZ - MEISTERBETRIEB ★ AUTOHAUS

Dibo-Gastro-Service „Im Wiesengrund“

autoPRO DIE WERKSTATT

14822 Damelang • ☎ 033844-50007
 14797 Lehnin • ☎ 03382-732914
 E-Mail: info@diboservice.de

Konzack
 Heizung Sanitär GmbH
 - Meisterbetrieb -

► Öl-/Gasheizungen
 ► Solar-/PV-Anlagen
 ► Holz-/Pelletheizungen
 ► Wartung/Reparatur

Tel.: 033841 / 423 29

www.Heizung-Berlin-Brandenburg.de

„Gastlichkeit & Natur erleben“

Gasthof Haug

Festwirtschaft, Pension & Hofcafé

Tel. 0 33 847 / 40 331

info@gasthof-haug.de • www.gasthof-haug.de

14793 Gräben OT Rottstock

Öffnungszeiten im Hofcafé:
 Samstag, Sonntag und an Feiertagen
13.00 – 18.00 Uhr
 An jedem 1. und 3. Freitag im Monat
15.00 – 21.00 Uhr

Wir wünschen all' unseren Gästen ein gesegnetes Osterfest im Kreise der Familie und freuen uns sehr darauf, Sie in unserem Hofcafé begrüßen zu dürfen.

Die kulinarische Reise durch Golzow hat begonnen

Band 1 ist da: „Krebsuppe und Kriegskuchen Golzow – wie es isst und trinkt“



Autor Koska vor der ehemaligen Gaststätte „Drei Linden“ Foto: Sylvia Herrmann

Pünktlich zu den Osterfeiertagen ist der 1. Band der kulinarischen Golzow-Reise erschienen. Auf 164 Seiten werden 100 Jahre alte Rezepte ebenso vorgestellt wie die Hochzeitsmenüs des Adels und der Golzower Bürger. Dazu wird an die Haus-

schlachter und Kochfrauen erinnert. Ein Buch zum Schmökern und Nachkochen. Autor Andreas Koska ist häufig am Herd anzutreffen, er selbst kocht gerne aber beinahe lieber schmökert er in alten Rezeptheften. Nachdem es schon in

Cammer und Damelang erfolgreich in Veröffentlichungen mündete, ist jetzt Golzow an der Reihe. „Die Golzower haben mich sehr unterstützt, die Fülle des Materials hat jetzt dazu geführt, dass statt eines Bandes zwei erscheinen werden, der erste rund um die privaten Ess- und Trinkgewohnheiten liegt jetzt vor und ist ab sofort überall in Golzow erhältlich“, berichtet Andreas Koska. Den Kern der Veröffentlichung bilden die etwa 1917–18 niedergeschriebenen Rezepte von Bertha Rosenmüller, die als Faksimile und transkribiert im Buch nachzulesen sind. Drumherum wurden weitere Golzower Rezepte aus den vergangenen 80 Jahren hinzugefügt sowie Berichte über Kochfrauen und Haus-schlachtungen niedergeschrieben. Das Hochzeitsmenü bei den Rochows sowie Traditionen der Golzower schließen sich an. Mit dem Erscheinen des Zweiten rechnet er zu Pfingsten.

Andreas Koska, Krebsuppe und Kriegstorte
Ortssinn-Verlag, 164 Seiten, 13,50 Euro

Erhältlich in vielen Golzower Geschäften und beim Verlag in Cammer (Tel.: 0172 313 34 03)

Band 2. Schwerpunkt Gaststätten, Lebensmittel-läden, Bäckereien und Fleischereien – erscheint zu Pfingsten.



Antje Toepel-Berger
Fachwältin für Verkehrsrecht, Fachwältin für Versicherungsrecht und Mediatorin
Verkehrsunfall / Bußgeld / Führerschein / Strafrecht / Versicherungsrecht / ärztl. Behandlungsfehler / Erbrecht

Dr. jur. Barbara Toepel
Fachwältin für Familienrecht
Scheidung / Trennung / Unterhalt / Sorgerecht / Umgangsrecht / Ehevertrag

Paul Toepel – Rechtsanwalt
Arbeitsrecht / Erbrecht

Michaela Toepel
Fachwältin für Sozialrecht, Fachwältin für Familienrecht
Erwerbsminderungsrente / Schwerbehinderung / Scheidung / Unterhalt / Umgang / Sorgerecht / Arbeitsrecht

B.-Kellermann-Straße 17 14542 Werder/Havel Tel. 0 33 27 / 4 56 57	Mittelstraße 14 14467 Potsdam Tel. 03 31 / 8 87 15 90	Clara-Zetkin-Straße 37 14547 Beelitz Tel. 03 32 04 / 63 32 82
--	--	--

www.rechtsanwaelte-toepel.de

Kaufe Haus von Privat Rentenbasis/Wohnrecht
Tel.: 0331 / 281 298 65

möglich sind:

- Einmalzahlung
- monatliche Rente
- festes Einkommen
- lebenslanges Wohnrecht
- Unterstützung im persönlichen Umfeld

Ist der **April** sehr trocken, geht der Sommer nicht auf Socken.

Ostertage

Den Frühling genießen



ANZEIGEN

Störtebeker Festspiele

Nach zweijähriger pandemiebedingter Pause sind die Störtebeker Festspiele wieder auf der Naturbühne in Ralswiek auf der Insel Rügen zu sehen. Mit dem Stück „Im Angesicht des Wolfes“ gehen die Festspiele um den legendären Freibeuter Klaus Störtebeker vom 18. Juni bis 10. September 2022 wieder an den Start. Der Grund dafür ist die Genehmigung des Öffnungskonzepts für die Theater-Saison 2022 seitens der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern und

des Gesundheitsamts Vorpommern-Rügen, das derzeit eine Auslastung von 7.000 Zuschauern je Vorstellung vorsieht. Vor der Pandemie zählten die beliebten Freiluftfestspiele übrigens rund 300.000 Besucher pro Jahr.

INFO
Karten gibt es per Telefon unter ☎ 03838 31100, an allen bekannten Vorverkaufsstellen und – neben weiteren Infos – unter www.stoertebeker.de.

Ausflugstipp



Foto: TMV / Grundner

GENERALVERTRETUNG
Peter Prokoph



Versicherungsfachmann (BWW)

Ausschließlichkeitsvertreter

Mit den besten Wünschen zu
OSTERN

Lindenstr. 36
14822 Brück
Telefon: 033844 75018
Telefax: 033844 75945
Mobil: 0171 5804658
info.prokoph@mecklenburgische.com
www.mecklenburgische.de/p.prokoph

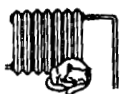
Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. 09:00-12:00 Uhr
Di. + Do. 14:00-18:00 Uhr
und nach Vereinbarung



HASELOFF
Dachdeckermeister Werner Haseloff
Gartenstraße 1 a | 14822 Planebruch/OT Cammer
Tel. (03 38 35) 4 11 25 | Fax (03 38 35) 4 11 85

Schöne Ostern wünscht

Heizanlagen-service



Installateur und
Heizungsbaumeister



Ralph Zimmermann

Ihr Partner für Wartung und Service

Lindenstraße 5c | 14806 Planetal/OT Dahnsdorf
Tel.: (033843) 50220 | Funk: 0173-2043824
E-Mail: Ralph.zimmermann@t-online.de

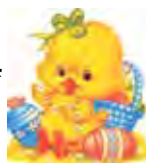


Foto: pixabay.com

Viele Flugvarianten

Dass Schmetterlinge verschiedene Flugvarianten auf Lager haben, dürfte ein ungeschultes Auge kaum erkennen – High-tech-Kameras schon. Solche haben französische Forscher eingesetzt, um das Flugverhalten peruanischer Schmetterlinge zu entschlüsseln. Dabei kam unter anderem heraus, dass diese in luftigen Baumwipfeln lebenden Schmetterlinge große, ausladende Schwingen entwickelt haben, die sich gut eignen für langes, ausdauerndes Gleiten. Die in bodennähe lebenden Schmetterlinge hingegen haben kleinere Flügel, mit denen sie in unberechenbarem Zickzack flattern, um besser ihren Feinden entkommen zu können.

erndes Gleiten. Die in bodennähe lebenden Schmetterlinge hingegen haben kleinere Flügel, mit denen sie in unberechenbarem Zickzack flattern, um besser ihren Feinden entkommen zu können.



Foto: pixabay.com

Ostertage

Den Frühling genießen



ANZEIGEN

*Herzliche
Oster- &
Frühlings-
grüße!*



Frank Eichelmann
MAURER-
MEISTER

Telefon
03 38 47/4 12 35
Wiesenburger Str. 20
14828 Görzke

- Ausführung sämtlicher Bauarbeiten
- Fliesenlegearbeiten
- Bauberatung

Biosphäre Potsdam

Im Schmetterlingshaus in der Biosphäre Potsdam können Schmetterlinge aus aller Welt bestaunt werden. Farben und Formen scheinen keine Grenzen gesetzt. Circa 80 Tiere von bis zu 20 Arten beherbergt das Haus. Darunter exotische Exemplare, wie den gigantischen „Atlasspinner“ (Foto). Verschiedene Entwicklungsstadien der Falter gibt es zu entdecken: von winzig kleinen Schmetterlingseiern, über gefräßige Raupen bis – mit etwas

Glück sogar life – zur Verpupung einer Raupe oder das Schlüpfen eines Falters. Neben freifliegenden Schmetterlingen gibt es auch Schaukästen und -tafeln mit vielen wissenswerten Informationen über diese Tiere.

INFO
Biosphäre Potsdam
Georg-Hermann-Allee 99
14469 Potsdam
biosphaere-potsdam.de



Ausflugstipp

Foto: Thomas Bresson / wikimedia.org

PLAMECO
ANLAGENBAU

morgen schöner wohnen

Plameco Spanndecken
Wilhelmsdorfer Landstrasse 43
14776 Brandenburg an der Havel
☎ 03381 - 63 64 11



plameco.de

Bilby statt Osterhase

Bei uns ist der Osterhase der Star zu Ostern, in Australien ist es der Bilby (Foto). Hasen und auch Kaninchen haben sich auf dem australischen Kontinent zu einer regelrechten Plage entwickelt, seit sie Mitte des 19. Jahrhunderts von europäischen Siedlern eingeschleppt wurden. Sie breiteten sich hemmungslos aus, verdrängten in Australien einheimische Tiere und verursachen bis heute Millionenschäden in der Landwirtschaft. Deswegen sind sie nicht gern gesehen. Der Bilby zählt

zu den Hauptopfern des Kaninchen-Einmarsches. Es ist also nachvollziehbar, dass in Australien nicht ein Hase, sondern der Bilby die Ostereier bringt – und wie auf diesem fernen Kontinent üblich: ganz praktisch im eigenen Beutel.



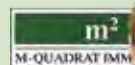
Foto: stephentrepneur / wikimedia.org

Fröhliche Ostern



Allen Kunden, Freunden und Bekannten ein glückliches, schönes und harmonisches Osterfest!

m² Immobilien Potsdam-Mittelmark
Dorfstraße 60c,
14822 Mühlenfließ / OT Nichel
sl@m-quadrat-immobilien.de
T: 033843 - 159 03 6
F: 033843 - 159 03 7
M: 0163 - 569 26 59
m-quadrat-immobilien.de



Ostertage

Den Frühling genießen



ANZEIGEN

schönes Osterfest!

RICHTER-BAU

Maurer- und Betonhandwerk

14822 Planebruch / OT Cammer • Feldstraße 2
 Tel.: 033835 / 400 00 • Fax: 033835 / 603 90
 Funk: Joachim Richter - 0174 / 390 56 17
 Funk: Mario Richter - 0174 / 937 17 96

Frohe Ostern

wünscht

AM Baubetrieb

Maurer- & Betonarbeiten
Sanierung von Fachwerkhäusern
Einbau von Fertigteilelementen

14822 Linthe/OT Alt Bork • FT 0177/455 6810 • E-Mail: A.Mischer@gmx.de

Wie Tag und Nacht

Schmetterlinge werden in Tag- und Nachtfalter unterteilt. Die verschiedenen Arten unterscheiden sich dabei vor allem in ihrer Lebensweise. Tagfalter sieht man, wie der Name schon sagt, eher am Tag. Sie sind auffällig bunt, ernähren sich vorwiegend von Nektar, den sie aus Blütenkelchen ziehen, und helfen so ganz nebenbei bei der Bestäubung der Pflanzen.

Nachtfalter fliegen nachts herum und sind meist unauffällig grau oder braun. Zu ihnen zählen viele Mottenarten, die also auch zur großen Familie der Schmetterlinge gehören.

Motten erfreuen sich nicht der gleichen Beliebtheit wie die farbenfrohen Tagfalter. Einige Mottenarten werden sogar als Schädlinge bezeichnet, da sie Lebensmittelvorräte und andere Materialien durch ihr Fressverhalten zerstören. Eines der bekanntesten unbeliebten Exemplare ist die „Kleidermotte“ = *Tineola bisselliella* (Foto).



Foto: Olaf Leillinger / wikimedia.org

Ein frohes und gesundes Osterfest!

Elektro-Roßmann
 Elektromeister Uwe Roßmann
www.elektrorossmann.de
 Juristenstraße 2 • 14823 Niemegek
 Telefon 033843 / 51754 • Fax 50933

Klempner-Dachdeckerarbeiten

Sanitäranlagen & Bäder

Dachrinnen & Fassadenverkleidungen
Prefa Dächer

Silvio Neumann
 Hauptstraße 4 • 14822 Planebruch OT Cammer
 Mobil: 0173 / 7094161
 E-Mail: neumann-cammer@vodafone.de

Schöne Ostern!

Herzliche Oster- & Frühlingsgrüße!

Parkettlegermeister
Uwe Säger

14822 Planebruch OT Damelang | Dorfstraße 68
 Tel. 03 38 44 / 50019 | Fax 03 38 44 / 51442

Parkett • Dielung • Kork • Holzplaster • Vinyl • CV- und PVC-Beläge

Ostertage

Den Frühling genießen

ANZEIGEN

Ein Gestaltwandler

Schmetterlinge erleben eine vollkommene Verwandlung, während sie vier Entwicklungsstadien durchlaufen. Dabei wechseln sich jeweils ein Ruhe- und ein aktives Stadium ab: Ei, Raupe (Larve), Puppe und Schmetterling (Vollkerf). Schmetterlinge legen ihre Eier an zahlreichen Pflanzen ab. Daraus entwickeln sich Raupen, von denen einige Arten ernst zu nehmende Pflanzenschädlinge sein können – andere machen den Pflanzen nichts weiter aus.

Bis zur Verpuppung vergrößern sich die Raupen um ein Vielfaches, mitunter um das 20-fache. Eine solche Größenzunahme kann selbst die elastischste Haut nicht ausgleichen. Deswegen muss

sich eine Raupe während ihrer Lebensphase mehrmals häuten.

Zur Verpuppung sucht sich die ausgewachsene Raupe einen sicheren Platz, wo sie sich einen Kokon (Verpuppungskammer) fertigt. Darin verwandelt sie sich in eine Puppe. Eine Puppe nimmt keine Nahrung auf. Das Puppenstadium dient auch bei einigen Arten zur Überwinterung.

Aus den Puppen schlüpft dann die neue Generation von Schmetterlingen.



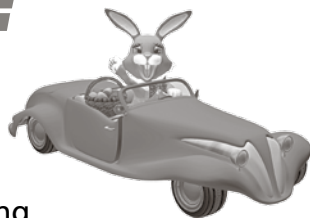
Ein „Schwalbenschwanz“ als Raupe (links) und als Schmetterling (rechts)

Foto: pixabay.com

KFZ-Dienstleistungen

Zobel

- Zulassungsdienst
- Jahreswagen
Gebrauchtwagen
- Fahrzeugaufbereitung



Wir wünschen frohe Ostern

Inhaber:
Joachim Zobel
Brücker Landstraße 9
14806 Bad Belzig

Tel.: 033841 - 326 32
Fax: 033841 - 388 68
Mail: j.zobel@gmx.net
www.kfz-dienstleistungen-zobel.de



Ein schönes Osterfest

Dachdeckerei Hummel Meisterbetrieb

Ihr Dachdeckerbetrieb in Wiesenburg /OT Medewitz

☎ 0173 - 6572718 ✉ dd-hummel@web.de
033849 - 51999



Wir wünschen sonnige Osterfeiertage

IRB Ingenieurbüro Rütz GmbH
Beraten / Messen / Prüfen

Baugrundgutachten • Feld- und Laborprüfungen
Tragfähigkeitsmessungen • Verdichtungsnachweise
LAGA • PN98 • A138 • M153 • Blower-Door-test



Ingenieurbüro Rütz GmbH
Beelitzer Straße 11
14822 Borkheide

Tel: 033845 / 47 30
Fax: 033845 / 47 32 08
Web: www.ib-ruetz.de
E-Mail: info@ib-ruetz.de

Raupe nimmersatt

Raupen gehören zu den unliebsamen Schädlingen im Nutz- und Ziergarten. Je nach Raupe werden Blätter und Pflanzenteile angefressen, sogar vor Kohlgemüse machen die gefräßigen Tierchen im Sommer keinen Halt. Einige Raupenarten können in großer Zahl auftreten. Es empfiehlt sich, massiv befallene

Pflanzen zur Entsorgung in einem Plastiksack zu verpacken oder sogar zu verbrennen.



Foto: pixabay.com

Ostertage

Den Frühling genießen



ANZEIGEN

Wir wünschen allen unseren Kundinnen und Kunden ein schönes Osterfest!

Die exklusive Einbauküche

KÜCHENSTUDIO LORENZ

Mike Lorenz
Domlinden 16
14776 Brandenburg an der Havel
Telefon: (0 33 81) 28 81 91
Fax: (0 33 81) 28 81 92
Funk: (01 71) 4 87 04 61
E-Mail: mike_lorenz@web.de
www.kuechenstudio-lorenz.de



Foto: pixabay.com

Wildkräuter

Die Raupen der Schmetterlinge fressen sich gerne an frei wachsenden Wildhecken satt. Auch viele Wildkräuter auf naturnahen, blütenreichen Wiesen oder Weiden bieten eine gute Ernährung. Die beim Menschen unbeliebten Brennessel und Disteln sind hervorragende Wirtspflanzen. Die

Brennessel ist beispielsweise Nahrungspflanze für die Raupen von etwa fünfzig Schmetterlingsarten.



Foto: pixabay.com

Ein schönes Osterfest

fliesen + platten + mosaik
bergholz fliesen gmbh
fliesenlegermeister
14822 planebruch · freienthal 48
tel 033844/50056
fax 033844/519090
www.fliesen-bergholz.de
e-mail: fliesenleger-bergholz@web.de

Herzliche Oster- & Frühlingsgrüße!

Ihr Partner in Elektrofragen

Elektro Flechsig GmbH
ELEKTROANLAGENBAU

Reudener Str. 51a | 14827 Wiesenburg/OT Medewitz
Tel.: 03 38 49 / 5 04 97 | Fax: 03 38 49 / 5 20 84

- Licht- und Kraftanlagen • Industrieanlagen
- Nachtspeicheranlagen • Steuerungstechnik

Blühende Kräuter

Auf Balkon und Terrasse kann Schmetterlingen ebenfalls ein reichhaltiges Buffet angeboten werden – mit Küchenkräutern zum Beispiel. Man kann die Gewürzpflanzen dafür ruhig blühen lassen. Die Pflanze konzentriert ihre Energie dann zwar ganz auf die Blüte, wodurch sich aber lediglich der Gehalt an Aromen verringert, giftig sind sie deswegen nicht. Besonders beliebt bei Schmetterlingen sind Oregano, Majoran und Thymian. Auch

die Schmetterlings-Magneten Sommerflieder und Lavendel eignen sich auch für die Balkonbepflanzung, denn als Zwergsorte gedeihen sie gut in Pflanzkübeln.



Foto: Jürg Schmid / lepiforum.org

Ostertage

Den Frühling genießen



ANZEIGEN

Fröhliche Ostertage
wünscht

Augenoptik Kornmesser
Inh. Lars Scheidhauer

Bahnhofstraße 7 · 14797 Kloster Lehnin
Tel./Fax: 03382 / 226

Montag - Freitag 9⁰⁰ - 12⁰⁰ und 14⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr
und nach Vereinbarung

Ein Flieder für Schmetterlinge

Sommerflieder gehört zu den prächtigsten Blühsträuchern. Die bekannteste Art dieser Gattung ist Schmetterlingsflieder, auch Schmetterlingsstrauch genannt. Die Pflanzen sehen mit ihren weit ausladenden Zweigen und üppigen Dolden nicht nur wunderschön aus, sondern locken neben anderen Insekten viele verschiedene Falter an. Schmetterlingsarten wie der „Kleine Fuchs“, das „Taubenschwänzchen“ (Foto), das „Tagpfaueauge“ und der „Admiral“ werden geradezu magisch angezogen, denn sie alle stehen auf kräftige Blütenfarben.



Foto: Jean-noël Lafargue / wikimedia.org

Schmetterlingsflieder bevorzugt einen sonnigen und windgeschützten Standort, wächst aber auch im Halbschatten. Die eher anspruchslose Pflanze kommt mit Trockenheit klar und benötigt einen durchlässigen Boden. Bester Zeitpunkt zum Pflanzen ist das Frühjahr. Schmetterlingsflieder eignet sich sehr gut als Kübelpflanze.

Wir wünschen frohe Ostern

Mimosa
Floristik & Interieur

Linthe • Dorfstr. 25
(gegenüber von Kaufland)
Tel. 03 38 44 - 750 490
Fax 03 38 44 - 750 493
facebook oder Instagram

DHL-
Paketshop

Das Allerbeste zum Osterfeste
wünscht

RITTER®
Fenster & Türen
Alles aus eigener Produktion

Tel. (03491) 64 60 - 0
Fax (03491) 64 60 - 99
06889 Lutherstadt Wittenberg
info@ritterfenster.de
www.ritterfenster.de

Gespenster auf Zeit

Eine komplett chemie- und schadstofffreie und zugleich recht einfache Methode um Raupenfraß abzuwehren ist, Schmetterlinge bereits an der Eiablage zu hindern. Das Auflegen eines Netzes wirkt garantiert. Man kann auch nicht viel falsch machen, da es nicht auf eine bestimmte Gemüse- oder Obstsorte abgestimmt werden muss. Ein Netz ist licht- und luftdurchlässig und sollte lediglich engmaschig genug sein, um das Eindringen von Faltern (bzw. auch anderer unerwünschter Insekten) zu verhindern. Geschmackssache ist das Einsetzen

von Netzen allerdings in einer Hinsicht: Wer will schon einen Garten voller eingehüllter Baum- oder Strauch- und Beetgespenster, auch wenn es nur für eine bestimmte Zeitspanne ist. Wer den Anblick nicht erträgt, kann auf andere schädlingseinschränkende Methoden zurückgreifen, wie zum Beispiel den Support von Fressfeinden.



Foto: fromaustria.com

Ostertage

Den Frühling genießen



ANZEIGEN

Easter Parade

In New York findet traditionell am Ostersonntag die „Easter Parade“ statt. Dabei ziehen blumengeschmückte Festwagen und Menschen mit fantasievollen Kostümen durch die 5th Avenue. Aufwendige und riesige Kopfbedeckungen sind ein spezielles Markenzeichen dieser Parade.



Foto: ebaumsworld.com

Liane Rox

**14913 Hohenseefeld
Luckenwalder Str. 5**

**ABRECHNUNGS-
DIENST**
für Heizung,
Warm- und Kaltwasser und
Hausnebenkosten

Messgeräte zum Verkauf
und zur Miete

☎ (03 37 44) 89 30
Fax 8 93 35

www.ead-rox.de

Starker Stil

Das Schmetterlingsschwimmen entwickelte sich aus der Brustschwimmtechnik. Durch das Nachvornebringen beider Arme über dem Wasser reduziert sich der Wasserwiderstand, was ein höheres Tempo zulässt. Allerdings ist der Kraftaufwand insgesamt größer als beim Brustschwimmen.



Foto: Martin Rulsch / wikimedia.org

Ab in den Süden

Die Lebensdauer von Schmetterlingen ist sehr unterschiedlich. Manche leben nur wenige Tage beziehungsweise Wochen. Es gibt aber auch Arten, die während der kalten Monate überwintern oder solche, die es in ein warmes Land zieht. Ähnlich wie Zugvögel fliegt beispielsweise der „Admiral“ (Foto) im Herbst Richtung Süden, teilweise

sogar bis in den Mittelmeerraum, und kommt im Frühjahr wieder zurück. Seine Lebenserwartung beträgt bis zu zwei Jahre.



Foto: pixyabay.com

Ein schönes Osterfest

**Fliesenleger
Meisterbetrieb
Jens Hüther**

Ernst-Thälmann-Str. 12 · 14822 Brück
Tel. 033844/75382 · fliesenhuether@t-online.de
www.fliesenlegermeister-huether.de

Fachleute im Glück

Einer internationalen Gruppe ehrenamtlicher und hauptberuflicher Schmetterlingsforscher ist es im vergangenen Jahr im Nationalpark Stilfserjoch in Südtirol gelungen, einen seit 86 Jahre verschollenen Falter zu beobachten. Der „Wehrlis Gletscherspanner“ (Foto) ist die einzige Schmetterlingsart der Alpen, die ausschließlich über der Schneegrenze

lebt. Aufgrund des Gletscherrückgangs war man bisher davon ausgegangen, dass der seltene Schmetterling bereits für immer verschwunden sei.



Foto: Jürg Schmid / lepiforum.org

Zischlerei B. Zietz Innungsbetrieb

Karl-Friedrich-Str. 5a • 14822 Brück
☎ 03 38 44 / 5 14 33 • Fax: 5 17 13

- Fenster und Türen aus Holz und Kunststoff
- Innenausbau ● Einbaumöbel
- Verlegung von Laminat und Parkettfußboden



... wünscht
angenehme
Ostertage!

Frühling in Brandenburg

11.600 Kilometer ausgebaute Strecke, 29 Radfernwege und über 30 regionale Routen für Radwanderer. Dazu die Kombinationsmöglichkeiten des „Knotenpunkt“-Radelns, das nahezu unzählige Routen bietet und eine individuelle Tourengestaltung ermöglicht. Die Möglichkeiten für Rad-

partien durch Brandenburg sind fast unbegrenzt. Dazu gibt es ebenso zahlreiche Möglichkeiten zu Wandern und viele Angebote für Outdoor-Aktivitäten.

Die TMB Tourismus-Marketing Brandenburg GmbH stellt zum Frühlingsbeginn einige Tipps und Ideen vor.

Radfahren, Wandern, draußen sein



Foto: TMB-Fotoarchiv / Madlen Krippendorf

Lenzerwische-Tour

Unendliche Weite – die gibt es in der Lenzerwische. So heißt die Landschaft zwischen der Elbe und der Eldemündung in der Prignitz, im Nordosten Brandenburgs. Auf 27 km verläuft die Tour auf gut ausgebauten und beschilderten Radwegen – auf dem Elbdeich und wenig befahrenen Straßen. Los geht es an der Burg Lenzen, zum Sportboothafen Lenzen nach Mödlich, Wootz, Seedorf, Eldenburg, Baeckern und wieder zurück zur Burg Lenzen.

Mühlenrundtour

Zwischen Großräschen und Calau im Lausitzer Seenland

gibt es einen ungewöhnlichen Reichtum an Mühlen. Die Holländerwindmühle in Dörrwalde ist ein Wahrzeichen in der Region und ein Anziehungspunkt für viele Touristen. Auf asphaltierten Fahrradwegen und wenig befahrenen Nebenstraßen kann man diese Tour genießen.

Länge: 57 km, Start/Ziel: Dörrwalder Mühle, Großräschen Ortsteil Dörrwalde

Radtour Barnim Dreieck

Hier kann man Wald, Wasser und Industriekultur erleben. Start und Ziel der 74 km langen Tour ist der Bahnhof Eberswalde. Viele Attraktionen lie-

gen direkt an der Strecke oder sind durch kurze Abstecher zu erreichen. So beispielsweise die Grafenbrücker Schleuse, die eine der zwölf historischen handbetriebenen Schleusen des Finowkanals ist, der Werbellinsee mit Badestellen sowie das Kloster Chorin. Highlight ist auch das neu erbaute Schiffshebewerk Niederfinow (Europas größter Schiff-Fahrstuhl), das sich derzeit im Probetrieb befindet.

Tourenplanung per App

Radfernwege, regionale Routen sowie mehr als 150 Tagestour-Empfehlungen: Das alles findet man ganz einfach in der „Bran-

denburg App“. Mit ihr kann man seine Touren durch Brandenburg planen (kostenloser Download im App Store oder bei Google Play).

Radverleih in Brandenburg

Ein Rad kann man in Brandenburg oftmals preiswert vor Ort ausleihen. Cargobike Adventures zum Beispiel bietet auch E-Lastenräder für mehrtägige Radurlaube an. [cargobike-adventures.de](https://www.cargobike-adventures.de)



Weitere Infos unter: [reiseland-brandenburg.de/radfahren.de](https://www.reiseland-brandenburg.de/radfahren.de)

Frühlingsausflüge leicht gemacht

Mit diversen Ausflugslinien raus aufs Land

Sie heißen „Pücklerlinie“, „Biberbus“, „Burgenlinie“ oder „Weiterbebus“ und fahren an Wochenenden, Feiertagen und in den Ferien im Reiseland Brandenburg. Auch im Havelland gibt es ein spezielles Busangebot für Ausflüge, das in diesem Jahr erneut aufgelegt wird. Rechtzeitig zum Beginn der Osterferien startet die Tourismus-Verbindung von Havelbus. Die 150 km lange Rundstrecke bringt die vier Buslinien (Linie 687 im nördlichen, 680 im südlichen, 684 im westlichen und 661 im östlichen Westhavelland) zusammen. Die Busse fahren beispielsweise vom Bahnhof Nauen, Rathenow oder Friesack ab.



Foto: Havelbus

havelbus.de/tourismus-verbinding

Weitere Infos unter: reiseland-brandenburg.de/ausflugslinien

Überraschungs-Picknick in Brandenburg

Mit dem Frühling wird es auch mal wieder Zeit für ein Picknick in Brandenburg. Neu und erstmalig gibt es dazu jetzt auch das Online-Angebot der TMB Tourismus-Marketing Brandenburg GmbH mit Informationen zu den schönsten Orten, zu „Picknick im Seenland“ (Picknick-Menü online bestellen und abholen) und vielem, vielem mehr.

Weitere Infos unter: reiseland-brandenburg.de/picknick



Foto: TMB-Fotoarchiv / Steffen Lehmann

Gelbe Blütenpracht im Oderbruch

Eine einzigartige und besonders seltene Pflanze in Brandenburg blüht jedes Jahr ab Ende März bis etwa Mitte Mai im Oderbruch. Genauer gesagt an den Oderhängen Mallnow bei Lebus sowie in der Priesterschucht in

Podelzig: Es ist das gelb leuchtende Adonisröschen. Diese Frühlingsblüher lieben die – für Brandenburger Verhältnisse recht steilen – Hänge mit Höhen von bis zu 40 Metern. Wer diese Pracht einmal bestaunen möchte, nimmt am besten die Bahn (Regionalbahn RB60 ab

Eberswalde oder Frankfurt (Oder)), die während der Blütezeit extra an der Station Schönfließ Dorf hält. Von hier beträgt der Fußweg zu den Oderhängen knapp 5 km.

Weitere Infos unter: heimatverein-lebus.de



Foto: TMB-Fotoarchiv / Steffen Lehmann

Kurz und knapp erklärt

VIDEOS ONLINE: ZU BESUCH IN DEN WERKEN VON ALSTOM UND DB

» Der aktuelle Umbau von Talent 2-Fahrzeugen für das Netz Elbe-Spree (NES) wird weiterhin von DB Regio Nordost vorangetrieben. Im Fokus dieses Modernisierungsprojekts steht das Thema Nachhaltigkeit.

Wer einmal in Bild und Ton zuschauen möchte, wie diese Arbeit in den Werken konkret aussieht, dem seien die beiden Videos empfohlen, die auf der zugehörigen NES-Kampagnenseite zu sehen sind. Darin ist Moderatorin Nadine Heidenreich zu Gast im Alstom-Werk in Hennigsdorf sowie im DB-Werk in Dessau.

Die Brandenburgerin erklärt die Runderneuerung kurz und knapp: Vom umweltschonenden Sitzumbau über die technische Aufrüstung fürs WLAN bis zur farblichen Auffrischung gibt das Video spannende Einblicke.

In Dessau geht's dann schließlich ins Herzstück eines jeden Zuges, die Lok. Letztere werden in Dessau fit für das



neue Netz Elbe-Spree gemacht. Jan Wegener, Projektleiter für den Lok-Umbau, erklärt Nadine Heidenreich, was alles dazugehört, damit die Loks künftig technisch auf dem neuesten Stand auf der Strecke unterwegs sind. Das ist bei einigen Fahrzeugen bereits der Fall, denn die ersten umgebauten Talent 2-Züge sind schon im Einsatz.

INFO

Wer weitere Videos sehen und noch mehr über den Umbau der Züge für das neue Netz Elbe-Spree erfahren will, wird unter bahn.de/elbe-spree fündig.

Erfolgsprodukt seit 15 Jahren

MIT DER TAGESKARTE VBB-GESAMTNETZ FLEXIBEL UNTERWEGS

» Die Tageskarte VBB-Gesamtnetz feiert in diesem Jahr ein kleines Jubiläum: Seit 15 Jahren ist sie nun schon erhältlich und hat sich sowohl bei den Brandenburger:innen und Berliner:innen als auch bei Tourist:innen bewährt. Schließlich kann man mit der Tageskarte VBB-Gesamtnetz einen ganzen Tag lang unabhängig, flexibel und kostengünstig in Berlin und Brandenburg unterwegs sein.

Mit der kleinen Schwester des Brandenburg-Berlin-Tickets lassen sich

bequem zwei Ausflugsziele an einem Tag erkunden, ohne dass zusätzliche Fahrtkosten anfallen. So zahlt man beispielsweise für eine Hin- und Rückfahrt am selben Tag von Prenzlau in der Uckermark über Berlin nach Potsdam AB nur 23 Euro pro Person statt 27,80 Euro beim Kauf von zwei Einzelfahrausweisen.

Die Tageskarte VBB-Gesamtnetz kann auch in den freigegebenen Zügen der DB Fernverkehr AG genutzt werden. Sie ist montags bis freitags von 9 Uhr bis 3 Uhr des Folgetages gültig. Außerdem am Wochenende und an Feiertagen von 0 Uhr bis 3 Uhr des Folgetages.

INFO

Die Tageskarte VBB-Gesamtnetz ist für 23 Euro ist unter anderem digital über die App DB Navigator sowie an den Fahrkartenautomaten der Deutschen Bahn erhältlich.



Foto: DB AG / Max Lautenschläger

Überblick über Zukunftsperspektiven für die Lausitz

» Im neuen Infozentrum am Hauptbahnhof Cottbus können sich Bürger:innen über den Strukturwandel in der Lausitz informieren. Auf 150 Quadratmetern präsentieren das Land Brandenburg, die Stadt Cottbus/Chósebusz und die Deutsche Bahn (DB) verschiedene Projekte und Maßnahmen, die der Region eine Perspektive nach dem Kohleausstieg geben. Dazu gehört auch das neue Instandhaltungswerk der DB für ICE-4-Züge, das bereits ab 2024 in Betrieb geht (db-neues-werk-cottbus.com). Geöffnet ist das Infozentrum Dienstag bis Samstag von 12 bis 19 Uhr.



Foto: DB AG / Matthias Waha

Mehr Fahrausweise digital per App DB Navigator kaufen

» Nutzer:innen der App DB Navigator erhalten seit 1. April 2022 weitere Fahrausweise des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB) direkt über das Smartphone. Damit wird auf einen Wunsch vieler Kund:innen reagiert und der Kauf von Fahrausweisen komfortabler gestaltet. Neben Monatskarten für die verschiedenen Berliner Tarifbereiche und diversen Anschlussfahrausweisen gibt es jetzt auch die 24-Stunden-Karte (4er) Potsdam ABC, Potsdam AB, Potsdam BC, Cottbus AB, Frankfurt (Oder) AB, Brandenburg a. d. Havel AB in der App DB Navigator zu kaufen.

Eine weitere Änderung kommt noch hinzu. Diese betrifft das Ticketlayout. Nach dem Kauf eines Tickets wird der QR-Code für 60 Sekunden mit einer grauen Fläche halbtransparent überblendet. Das dient dazu, Käufe unmittelbar vor der Kontrolle – und damit das sogenannte „Graufahren“ – zu verhindern.

Gut für uns!

IKK BB
Innungskrankenkasse
Brandenburg und Berlin

Wer, wenn nicht
Wir.
Wo, wenn nicht
Hier.

ICH BERATE SIE GERN

Ilona Tietz
0171 86 19 045
vertrieb-brandenburg@ikkbb.de

➤ **345 Euro Bonus pro Jahr** für gesundheitsbewusstes Verhalten

➤ Für Familien sogar bis zu **600 Euro Bonus**

Power-Food bringt die ganze Familie auf Trab

Frühling heißt Aufbruch: Zu einer rundum gesunden, fitten und aktiven Familie gehören aber viel Einsatz, guter Wille, Bewegung und vor allem eine gute und vielseitige Ernährung. Hier ein paar Ess-Tipps der IKK BB:

Die Mischung macht's!

Der Trick liegt darin, verschiedene Lebensmittel schlau zu kombinieren: Abwechslungsreiche Ernährung liefert nämlich dem Körper das beste Futter. Bringen Sie deshalb regelmäßig frisches Gemüse und Obst, Getreide, vollwertige Hülsenfrüchte, hochwertige Öle und manchmal etwas gutes Fleisch oder frischen Fisch auf den Tisch. Auch unsere körpereigene Abwehr weiß diese Menüplanung zu schätzen und nutzt die Wirkstoffe, um den Energie-Motor anzukurbeln. Ein toller Joker sind auch Vitamine und Mineralstoffe. Die verstecken sich in Obst und bestimmten Gemüsesorten wie Äpfeln, Paprika oder Brokkoli. Wichtige Mineralstoffe und Spurenelemente wie Zink, Kupfer, Eisen oder Selen liefern unter anderem Linsen, Fisch oder Nüsse.

Darm mit Charme

Entscheidend fürs Wohlbefinden ist auch eine gesunde Darmflora, weiß IKK BB-Ernährungsexpertin Andrea Willgeroth. „In eine intakte Darmschleimhaut kön-

nen z.B. mögliche Erreger nur schwer eindringen. Hier kommen ballaststoffreiche Zutaten wie Leinsamen, Haferflocken und Vollkornprodukte ins Spiel. Auch Milchsäurebakterien in Joghurt oder Quark stabilisieren die Darmflora.“ Gesunde Ernährung stärkt also Körper und Geist. Aber auch die gesündeste Ernährung kann allein nicht gänzlich vor allen Ansteckungen schützen. Doch wer auf eine abwechslungsreiche, ausgewogene, vor allem frisch zubereitete Kost setzt, macht die ganze Familie widerstandsfähiger. Und ein gesund ernährter Körper freut sich jetzt im Frühling wieder täglich auf frische Luft, Treffen mit Freunden, gemeinsame Ausflüge und Erlebnisse.

Was Hänschen schon lernt ...

Schon Kinder lassen sich spielerisch für bunte und gesund-leckere Ernährung begeistern. Am liebsten nehmen sie alles in die eigenen Händchen und befühlen Apfel, Nuss, Mandelkern und Co. ganz genau, bevor sie in den Mund wandern.

IKK BB-Maskottchen KIKKI hält deshalb ein kleines, aber feines Ernährungs-Malbuch parat, mit einfachen Mahlzeiten, die man von klein auf kennen sollte. Von der bunten Ernährungspyramide bis zur perfekten Stulle, von Spaghetti bis Obstquark – alles kinderleicht erklärt, lecker und gesund. Sie können KIKKIs „Gesunde-Ernährung-Malbuch“ der IKK BB kostenfrei bestellen und mit Ihren Kindern gemeinsam ausmalen und lesen. Einfach per Klick auf: www.ikkbb.de/Infomaterial



Garagen und Lagerflächen zu vermieten! 14822 Niederwerbig, Dorfstraße 11



Garagen ca. 38 qm, 200,00 €/mtl. zzgl. 15,00 € HK
Licht und Steckdose (230V) vorhanden.
Lagerflächen, teilbar, 10,0 bis 70,0 qm, ab 4,00 €/qm mtl.
Garagen u. Lagerflächen sind im Winter beheizt (+10°C).
MwSt. ausweisbar! Vorplatz wird videoüberwacht.

StorageFarm 1906

Besichtigung vereinbaren: Mobil 0173 – 20 87 303
oder markus.bruns@mb-objektbau.de
Ansprechpartner: Markus Bruns

Sie wollen Ihre Immobilie verkaufen?

Dann sind wir für Sie da.

In Ihrer Region
seit 1998


STEINHARDT
IMMOBILIEN
☎ 033841 · 44190
www.steinhardtimmobilien.de



Kaminöfen & Sauna

Preiswert heizen mit Holz und Pellets

Kaminöfen, Pelletöfen, Saunaholzöfen
Edelstahl- und Keramikschornsteine
Sauna- und Gartenhäuser, Carports

Telefon 033845 / 43016 Mobil 0173 / 2030458

Inh. F. Jürvitz
Auf der Heide 21a
14822 Borkheide

www.liefepro.de
kaminofen@liefepro.de



Der nächste **Flämingbote** für die Gemeinde Wiesenburg/Mark,
das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote –
erscheint am **13. Mai 2022**.

Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **21. April 2022**.

Wir laden ein zu Vorträgen rund ums Alter und zur Gesundheit

Eintritt, Kaffee und Gebäck gratis

Immer Mittwoch 10:00–11:30 Uhr
im Gemeindezentrum Borkheide, Kirchanger 3

Termin: Am 20. April

„Der hört nur was er will.“ Wie die Sinnesorgane altern. Was ist normal, was ist eine Krankheit?

Termin: Am 27. April

Müdigkeit ist der Schmerz der Leber. Ein Blick auf die gesunde und kranke Leber.

Immer Mittwoch 15:00–16:30 Uhr
im Schützenhaus Ernst-Thälmann-Str. 11 in Brück
Anmeldung unter Tel.: 01636340256
oder gehrmann@potsdam.de

1. Termin: Am 6. April

Thema: Vom Glück im Alter

2. Termin: Am 13. April

Thema: Meine neue Freiheit 60+.
Buchlesung der Autorin Gisela Gehrman

3. Termin: Am 20. April

Thema: Altern in den verschiedenen Kulturen der Welt

4. Termin: Am 27. April

„Manchmal geht sie/er mir richtig auf den Geist“ –
Über den Alltag in Ehe und Partnerschaft jenseits der 60.

Zum Titelfoto:

Wanderer vor Burg-Eisenhardt
Foto: Bansen-Wittig

Wir wünschen
allen Lesern
einen schönen
Frühling!



Heimatblatt Brandenburg Verlag
Tel.: (030) 57 79 57 67 · Fax: (030) 57 79 58 18
E-Mail: anzeigen@heimatblatt.de